

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W.57
Winterfeldtstr. 24 (Redakteur: Ernst Dittmer)
Verlagsdruckerei Rint Lohmann Nr. 6488

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags • Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.
Postverteilungssatz Nr. 3164

Inhalt: Rückblick auf das Jahr 1912 (II). — Individual- oder Kollektivarbeitsvertrag in den Gemeindebetrieben. — Der Berliner Tarifvertrags-Entwurf und die Stellungnahme bekannter Sozialpolitiker (II). — Konferenz der württembergischen Telegraphenarbeiter. — Neuregelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Karlsruhe. — Dem Stadtmagistrat Traunstein ins Stammbuch. — Der Kampf der Gemeindearbeiter Ostbeliens um das Koalitionsrecht. — Die Tarifverträge im Deutschen Reich im Jahre 1911 (II). — Aus den Gemeinden. — Wasserbauarbeiter. — Notizen für Gasarbeiter. — Aus unserer Bewegung. — Aus der Praxis der Arbeiterversicherung. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Rundschau. — Eingegangene Schriften und Bücher. — Inzerate. — Totenliste des Verbandes. — Feuilleton: Arbeit und Genuß.

Rückblick auf das Jahr 1912.

II. Die Gewerkschaften.

Es ist für uns außer Frage, daß die Lebenshaltung der arbeitenden Massen in Deutschland im letzten Jahre nicht unerheblich verschlechtert worden ist, dank unserem hochschutzzöllnerischen Wirtschaftssystem. Die Lebensmittelerhöhung war sozusagen das unerfreuliche Wahrzeichen dieses Jahres und wie ein böses fortzeugend Böses muß gebären, so hat auch der Konjunkturanstieg erheblich unter den Konsum einschränkungen der Massen gelitten.

Es ist schier nicht auszu-denken, wie elend wohl die Lage der Arbeiter sein würde, wenn nicht die Gewerkschaften in ihrem rastlosen Streben nach Verbesserung der Lebenslage ihrer Mitglieder fortgesetzt in Aktion wären. Zwar hat die Aktivität wie auch die Aufwärtsbewegung der Mitgliederzahlen bei weitem nicht das Tempo des Vorjahres erreicht. Nicht nur die Anzahl der Lohnkämpfe ist wesentlich zurückgegangen, auch die Errungenschaften sind zweifelsohne geringere. Das „Correspondenzblatt“ schreibt in Nr. 1 über die Mitgliederzahlen:

„Nach den uns vorliegenden Abrechnungsziffern des dritten Quartals von 39 Verbänden, ergänzt durch die Schätzungsziffern der Arbeitslosenstatistik des „Reichsarbeitsblattes“ vom Ende September von 21 Verbänden, sind wir in der Lage, für alle der Generalkommission der Gewerkschaften angeschlossenen Organisationen den Fortschritt der Mitgliederzahl gegenüber dem dritten Quartal des Jahres 1911 festzustellen. Diese 61 Organisationen (einschließlich der Verbände der Hausangestellten und Land-, Wald- und Weinbergarbeiter) zählten am 30. September 1912 insgesamt 2.595.650 Mitglieder, gegenüber 2.391.894 Mitgliedern am Ende des dritten Quartals 1911. Es ergibt sich daraus eine Zunahme von 203.756 Mitgliedern oder 8,38 Proz. Im Vorjahr hatte die Zunahme 309.020 oder 12,90 Proz. betragen. Nimmt man die Zuwachsrate von 8,38 Proz. auch für die Jahresabschlussziffern an, so darf man mit einer Mitgliederzunahme von 202.918 Mitgliedern und einer erreichten Mitgliederzahl von 2.621.376 oder rund 2% Millionen rechnen.“

Wir sind also nicht erheblich über die 2½ Millionen hinaus und die vielfach erhoffte dritte Million läßt noch auf sich warten. Dabei sind allerlei Anzeichen für einen Stillstand der Konjunktur vorhanden und wenn nicht die glänzende

Ernte von 1912 wäre, wer weiß, ob die Wirtschaftskurve sich nicht bereits abwärts senkte. Auch der Balkankrieg und die drohende Kriegsgefahr in Europa hat die Unternehmungslust stark beeinträchtigt, so sind die Perspektiven keineswegs rosige und niemand weiß, ob die „böse 13“ ihren ungerechtfertigt schlechten Ruf diesmal zu Recht erhält.

Die gewerkschaftlichen Kämpfe des verfloffenen Jahres zeigen nach der allerdings reichlich unzulänglichen amtlichen Streitstatistik zwar einen stärkeren Aufstieg, der aber einzig durch den Kampf der 206.000 Bergarbeiter im Ruhrrevier entstand. Vom 1. Januar bis Ende September 1912 fanden 1815 Arbeitskämpfe statt gegen 1723 in der gleichen Periode 1911 und 2159 für 1910. Die Zahl der von diesen Kämpfen betroffenen Betriebe wird auf 8578 angegeben, gegen 9556 in 1911 und 14336 in 1910. Hinzu kommt die Zahl der an den Kämpfen beteiligten Arbeiter 441.138, gegen 206.095 in dem nämlichen Zeitraum 1911 und 264.941 in 1910.

Daß die Unternehmerorganisationen eifrig an der Arbeit waren, beweisen die Aussperrungen der 13.500 westfälischen Tabakarbeiter, der 22.000 Schneider und der 1600 Steindruckere. Die Tabakarbeiter haben errenlicherweise den Sieg trotz alledem davon getragen. Auch die weitere Züchtung von gelben „Werkvereinen“ gehören in das Kapitel der Unternehmermassen gegen die Arbeiter. Leider verderben böse Beispiele bessere Sitten und so begehen wir sogar bereits hier und da in städtischen Betrieben dieser gelben Sumpfpflanze.

Von den gegnerischen Gewerkschaften mag noch der schandvolle Verrat der „Christlichen“ beim Bergarbeiterkampf Erwähnung finden. Er wird voraussichtlich in den Annalen der Geschichte eine tiefere Bedeutung erhalten, denn er dürfte weit mehr als der Kampf gegen die „Zachabteiler“ den Fortschritt der „Christen“ enorm hemmen. Bereits bei der Lohnbewegung im Saarrevier, die soeben von den christlichen Führern Stegerwald und Giesberts „abgemurkt“ wurde, wäre den freien Gewerkschaften Gelegenheit gegeben, die Revandebattik einzuschlagen, was sie selbstverständlich nicht taten, denn wo es gilt, die Lebenshaltung der Arbeiter zu bessern, da gibt es für uns unter allen Umständen strikteste Solidarität. Auch sonst hatten die „Christen“ trotz ihrer reklamehaftsten Kongresse von Dresden und Essen nichts wie Pech. Die Enzyklika, nach der sie nur toleriert sind, sitzt ihnen wie ein Pfahl im Fleische und die gelblichen Zachabteiler haben jüngst bei der Bewegung im Saarrevier wieder einmal bewiesen, daß sie zu allem fähig sind — nur nicht, den Arbeitbrüdern zur Seite zu stehen.

Die „Kirche“ stagnieren auch weiterhin, und man muß sich nur wundern, daß nach all den „strategischen“ Feldzügen ihres Führers Goldschmidt gegen Kommunalisierung, Tarifverträge der Gemeinden usw. sich immer noch Gemeindefabrikarbeiter finden, die in dieser mehr als sonderbaren Organisation ihr Geil erblicken.

Die Lokalkisten zählten auf ihrem Magdeburger Kongress (Mai 1912) zirka 6500 Mitglieder. Ihr anarcho-individualistischer Standpunkt wird für Deutschland über die Bedeutunglosigkeit, die sich in diesen Zahlen dokumentiert, schwerlich hinwegkommen, und das ist im Interesse einer möglichst einheitlich organisierten Arbeiterklasse auch gut so.

Innerhalb der freien Gewerkschaften hat die Konzentration wieder einige Fortschritte zu verzeichnen. Das „Correspondenzblatt“ schreibt darüber:

„Im Baugewerbe erfolgte die Angliederung des Stultenerverbandes an den Bauarbeiterverband, in der Metallindustrie die des Schmiedeverbandes an den Metallarbeiterverband und in der Textindustrie die des Spinnereiverbandes an den Textilarbeiterverband. Ein negatives Ergebnis hatten die Verschmelzungsbemühungen in den Verbänden der Bildhauer, Tischdecker und Glaser, während die Aufschubdebatten in den Verbänden der Lagerhalter, Steinbecker, Schiffszimmerer und keramischen Verufe noch in der Zukunft sind. Sicherlich wird der Konzentrationsprozeß sich auch in den nächsten Jahren noch fortsetzen, denn er entspricht den Bedürfnissen des modernen Wirtschaftslebens, die nach einer immer größeren Zusammenfassung der Kräfte hinstreben. In Unternehmenskreisen hat dieser Konzentrationsprozeß eine Entwicklung erreicht, die die ernsteste Beachtung aller Gewerkschaftskreise verdient.“

Auch über die Kampfmittel der Unternehmer sowie der freien Gewerkschaften mögen die folgenden Bemerkungen hier Platz finden:

„Das Bestreben der Arbeitgeber, sich für den wirtschaftlichen Kampf zu rüsten, führt dort nicht bloß zur Stärkung der Reichverbände und ihrer Machtbefugnisse und zur Anknüpfung internationaler Verbindungen sowie zur Schaffung von Streikverhinderungs- und Streikschädigungskassen, sondern auch zur Herstellung mit Material- oder Rohstofflieferanten und zur Ausbildung des Kampfmittels der Materialsperrung. Dieses Kampfmittel ist zwar nicht neu, sondern schon seit Jahrzehnten in Kohnkämpfen benutzt worden. Die tonicaquante Durchsetzung würde allerdings aus jedem Kampfe einen Generalstreik machen und das Wirtschaftsleben noch mehr schädigen als jene Massenansparungen, die dem Unternehmertum weder den erhofften entscheidenden Sieg über die Arbeiter gebracht haben, noch den Gewerkschaften erheblichen Abbruch tun konnten. Aber immerhin würden die Kämpfe umfangreicher, hartnäckiger und erbitterter werden und besonders in den Kreisen der Klein- und Mittelbetriebe größere Opfer verschlingen, da ein großer Teil derselben wahrscheinlich den Anforderungen solcher Kämpfe kaum gewachsen wäre.“

Die Gewerkschaften aber drängt diese Taktik der Arbeitgeber, die Kampfzwecke zu verzerren, dazu, ebenfalls ihre Kampfmittel zu verbessern. Bereits sind Erwägungen seit dem Dresdener Gewerkschaftskongress im Gange, die freiwillige Streikbeiträge für außerordentliche Kämpfe in eine obligatorische Streikunterstützung auf dem Wege des Mitgliedsbeitrages umzuwandeln. Bis zum nächsten Kongress wird dieser Plan zur Entscheidung reif sein. Eine weitere Stärkung der Gewerkschaften liegt im Kartellierungswege erreichbar, indem Organisationen, die in gewissen Arbeitsgebieten auf ein gemeinsames Vorgehen angewiesen sind, sich nicht bloß über das Verhalten in eventuellen Kämpfen, sondern auch über die Vereinstaltung und Aufbringung ausreichender Mittel verständigen. Auch die gemeinsame Anlage der Gewerkschaftsgebäude bei der Veranlassung der Großkaufgesellschaft Deutscher Konsumvereine bietet große Vorteile für die Klüftung und die nötigen Mittel im Bedarfsfalle. Schließlich legt die Kartellierung der Arbeitgeber mit Materiallieferanten den Gewerkschaften den Gedanken nahe, sich gleichwohl in der Konsumgenossenschaft einen wirtschaftlichen Anhalt zu schaffen, wenn einzelne Konsumvereine auch schon die geeigneten Einrichtungen getroffen haben. Die Voraussetzung dafür ist natürlich, daß jeder gewerkschaftlich organisierte Arbeiter sich dem Konsumverein seines Bezirks anschließt und für dessen Ausbreitung und Erhaltung nach Kräften tätig ist. Wird auf diesem Wege eine gemeinsame Basis für die Gewerkschaften und die Konsumvereine hergestellt, so ist ein unangenehm zusammenfassendes der beiden Bewegungen leicht herbeizuführen.“

Zweiten Anknüpfungspunkten können wir rückhaltlos zu. Es wäre nur zu wünschen, daß die zaghaften Gemüter in unserer

deutschen Gewerkschaftswelt diesen Vorschlägen endlich ihre Zustimmung geben, denn lange genug wird das „Problem“ der obligatorischen Streikunterstützung durch einen besonderen Fonds schon gewälzt. Auch die Konzentrationsbestrebungen mancher Gewerkschaften sind leider auf Landsturmtempo eingestellt.

Das Jahr 1912 ist noch charakteristisch durch die ungeheure Wucht, mit der die verschiedenen Unternehmergruppen und ihre Soldlinge oder Interessenten dem Koalitionsrecht zu Leibe wollten. Bis jetzt zwar ohne Erfolg, wenn man nicht doch die verächtliche Auslegung des Vereinsgesetzes, die vermehrte „Aktion“ der Staatsanwälte wegen Beleidigung durch die Presse (worüber unsere Organisation ein besonderes Liedchen singen kann und andere Koalitionsmittel als stille Meinungsäußerung schärfmüchlicher Geber ansetzen will. Selbst in der relativ ruhigeren Aufbaumung der Bundespräsidenten hat sich dieser „starke Zug“ verriert.

Er ist aber sicher erst das Vorpiel der bevorstehenden Frontangriffe auf das Koalitionsrecht!

Wie immer die Verhandlungen im Baugewerbe oder in der Holzindustrie ausgehen mögen, das Unternehmertum hat seine Massenkräfte nicht umsonst „geöffnet“ für die Meidtagswahlen. Es will den Miesenprofit noch ungestörter schinden und sich nicht dreinreden lassen von den verhassten Arbeiterorganisationen, die sich einbilden, das Deliktum der Sabotageklaven gehöre nicht länger in unsere Zeit. So dürfen wir auf allerhand gefaßt sein im neuen Jahr und es darf kein Mann beiseite stehen und uns andern das Kampffeld überlassen. Für alle gilt die Mahnung Zollets:

Die ihr der großen Kampf der Zeit
ansiedeln wollt, herbei, ihr Ritter!
Sprecht, welcher Saab' ihr euch geweiht,
spricht frei: durchs offene Selmgelüfte:
Entweder — oder!

Individual- oder Kollektivarbeitsvertrag in den Gemeindebetrieben.

Die Grundlage des allgemeinen Arbeitsvertrages beruht auf der Gleichberechtigung. Es heißt dort im Titel VII § 106: „Die Festsetzung der Verdienste zueinander der selbständigen Gewerbetreibenden und der gewerbetätigen Arbeiter ist, vorbehaltlich der durch das Gesetz begünstigten Bestimmungen, Gegenstand freier Vereinbarung.“ Daran kann alle der Unternehmer mit jedem einzelnen Arbeiter besondere Vereinbarungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse treffen. Alle Vereinbarungen sind daher rein individueller Natur. Wie aber schon aus dem § 106 der O. C. hervorgeht, sind dieser freien Willensfreiheit auch gewisse Grenzen gezogen, so z. B. ist die Arbeitszeit der weiblichen und jugendlichen Arbeiter beschränkt. Aber die gesetzlich festgesetzte Länge der Arbeitszeit darf also kein Arbeitgeber dieselbe mit einem weiblichen oder jugendlichen Arbeiter vereinbaren. Nur die Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter und die Löhne allgemein benehmen gesetzliche Beschränkungen nicht. Soweit solche gesetzlichen Bestimmungen aber vorhanden sind, setzen sie dem individuellen Arbeitsvertrag bestimmte Grenzen, nur innerhalb dieser Grenzen können sich die gegenseitigen Vereinbarungen bewegen. Diese gesetzlichen Bestimmungen dienen in erster Linie dazu, die weiblichen und jugendlichen Arbeiter vor allen zu starkem Ausbeutung durch den wirtschaftlich überlegenen Arbeitgeber zu schützen. Der individuelle Arbeitsvertrag ist daher heute nicht mehr die unbedingte Form der gegenseitigen Vereinbarungen, sondern hat bereits für einzelne Gruppen bedingten Charakter. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Arbeitszeit für die weiblichen und jugendlichen Arbeiter regeln also die Rahmenbedingungen, innerhalb denen sich die Bestimmungen bewegen können. Was aber für die weiblichen und jugendlichen Arbeiter zutrifft, nämlich die wirtschaftliche Abhängigkeit vom Unternehmer, die durch die Hebelwirkung des letzteren bedingt ist, gilt auch für die gesamte Arbeiterschaft. Solange der einzelne Arbeiter dem Unternehmer ökonomisch gegenüber steht, befindet er sich in einer äußerst ungünstigen Position. Der individuelle Arbeitsvertrag wird daher ein einseitiges Produkt von zwei sehr ungleich starken

lich ihre
lem" der
sonderen
reibungen
mpo em-

Die un-
rnehmer-
dem
war ohne
nung des
samwätre
Orga-
d andere
er Heber
nung der
errirt.

stehenden
recht!

ewer be
es Unter-
geöffnet
ofit noch
von den
den, das
in unsere
in neuen
und uns
Wahrung

rag

berast auf
Die Kon-
betrieben-
der Durch-
der Heber-
einzelnen
Arbeits-
ein indivi-
C. hervor-
en gegagen
en Arbeiter
tragen darf
der jugend-
erwachsenen
eliche Vor-
brantungen
vertrag be-
nen sich die
haben Ein-
und jugend-
wichtigste
Arbeits-
form der
ur einzelne
mangen der
Arbeiter
Wohnstätten
jugendlichen
ngsten vom
bedingt in
ingelne Ar-
er sich in
betriebsvertrag
reich handeln

Kontrahenten sein. Der gerechte Staat müßte daher unbedingt Maßnahmen zum Schutze seiner wirtschaftlichen schwächeren Bürger ergreifen. Das geschieht aber leider nicht, da sich die Leitung des Staates in den Händen der Unternehmer und Grundbesitzer resp. deren Beauftragten befindet. Es bleibt daher den Arbeitern selbst überlassen, für den erforderlichen Schutz ihrer Gesundheit und Arbeitskraft zu sorgen, wie alle wirtschaftliche Ausbeutung seitens der Unternehmer zu unterbinden. Als erstes und wirksames Mittel dazu dient der kollektive Arbeitsvertrag. Jeder Schritt nach dieser Richtung muß natürlich erkämpft werden. Der Kampf um den kollektiven Arbeitsvertrag ist ein zweiseitiger. Es dreht sich in erster Linie um die Abloßung des individuellen durch den kollektiven Arbeitsvertrag selbst, in zweiter Linie um den Inhalt des Vertrages. Das erstere ist die unbedingte Voraussetzung für das letztere; oft dreht sich der Kampf um beides zugleich.

Das Streben nach dem kollektiven Arbeitsvertrag ist von jeher der materielle Inhalt wirtschaftlicher Kämpfe gewesen. Unerlässliche Voraussetzung dafür ist eine starke Organisation auf Seiten der Arbeiter. Wo eine solche bereits vorhanden ist, hat sich das kollektive Handeln der Arbeiter auch auf die Unternehmer übertragen, auch sie haben sich Organisationen geschaffen. Damit sind die wirtschaftlichen Kämpfe in ein neues Stadium gerückt. Die Arbeiter als Kollektivum stehen in diesem neuen Stadium nicht mehr dem einzelnen individuellen Unternehmer, sondern dem kollektiv vereinigten Unternehmertum gegenüber. Das trifft auch schon in der einzelnen Fabrik zu, wenn diese nicht mehr dem einzelnen Unternehmer-individuum, sondern einer Unternehmergesellschaft gehört, wie das bei den Nischenunternehmungen der Aktiengesellschaften der Fall ist. Das kollektivistische Element auf der Unternehmenseite tritt da klar und deutlich zutage und stellt zugleich eine gewaltige Macht im Wirtschaftsleben dar. Darin liegt ein bedeutungsvolles Moment mit für die Arbeiter, sich in wirtschaftlichen Kämpfen nur des kollektiven Auftretens zu bedienen, um dem Gegenkontrahenten ebenbürtig zu sein.

Un günstiger noch wie die Privatarbeiterschaft, stehen im wirtschaftlichen Kampfe zum größten Teil die Arbeiter der Kommunen. Für sie findet die G.-O., unter welcher die Privatarbeiterschaft bis auf wenige Ausnahmen steht, nur in vereinzelt Fällen Anwendung. Damit fallen für die Kommunalarbeiter auch die wenigsten in der G.-O. enthaltenen Schutzbestimmungen außer Wirkung. Die Frage, inwieweit Gemeindebetriebe überhaupt unter die G.-O. fallen, ist noch keineswegs geklärt. L a b a n d z. B. vertritt die Anschauung, daß die gemeindlichen Betriebe überhaupt nicht unter die G.-O. fallen, während S e y d e l sämtliche Kommunalbetriebe als unter die G.-O. fallend betrachtet. Die am meisten angewandte Praxis, die sich auch mit der Anschauung von Landmann deckt, ist, daß die Gemeindebetriebe in gewerbliche und nichtgewerbliche geteilt werden. Für diese Scheidung ist der Umstand maßgebend, ob der Betrieb Gewinn zu erzielen beabsichtigt oder nicht. Als solche gewinnbringende Betriebe gelten zumeist nur die Gas- und Elektrizitätswerke, teilweise auch die Wasserwerke. Unserer Auffassung nach ist diese Unterscheidung vollständig unrichtig und ungerecht. Nicht für den Betrieb, sondern für die Arbeiter hat der Gesetzgeber die Bestimmungen in Titel VII der G.-O. geschaffen. Alle Arbeiter, die beruflich tätig sind, müssen daher diese Bestimmungen zugute kommen.

Entsprechend der heutigen Rechtsauffassung über den Geltungs- bereich der G.-O. kommt eben diese Seite für die Mehrheit der kommunalen Arbeiter nicht in Betracht. Für sie finden daher nur die Vorschriften der §§ 611 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches auf den Arbeitsvertrag Anwendung. Daraus ergeben sich allerdings für die betreffenden Arbeitergruppen mancherlei Nachteile.

Aus all dem ergibt sich, daß die Gemeindearbeiter hinsichtlich ihres Arbeitsvertrages noch ungünstiger gestellt sind, als die Privatarbeiterschaft. Daneben stehen sie desgleichen individuell als wirtschaftliche Schwache der Kommune, dem Arbeitgeber, gegenüber. Die Kommune ist aber dem einzelnen Arbeiter wirtschaftlich noch viel mehr überlegen, als der einzelne Unternehmer. Sie ist kein individueller Arbeitgeber, sondern eine kollektive Gemeinschaft im weitesten Sinne des Wortes. Die Gesamtheit der Gemeindebürger ist, wenn auch nur mittelbar, der Unternehmer der Arbeitgeber. Die Arbeiter stehen einem organisierten System, das eine enorme Machtfülle verkörpert, gegenüber. Wegen die seit aneinander ge- süßigten Instanzen, Betriebsleitung und Direktion, Deputation oder Ausschuß, Amt, Magistrat, Stadtverordnetenversammlung, ist der einzelne Arbeiter machtlos. Die Stadtverordnetenversammlung hat oft nur beschränkten Einfluß auf die Gestaltung der Arbeiterverhältnisse und die Einwohnererschaft

als Kommunalbürger kann nur bedingt und indirekt ihre Meinung zur Geltung bringen.

Nach diesem Verhältnis der Kommunen als kollektiver Arbeitgeber zu ihren Arbeitern ergibt sich die unabwiesbare Notwendigkeit des kollektiven Arbeitsvertrages in den Gemeindebetrieben. Solange der einzelne Arbeiter einer solchen Kollektivgemeinschaft mit einem wohlaufgewachten Instanzenstempel gegenübersteht, ist er vollkommen machtlos, alle Bemühungen um Verbesserungen seiner Lage sind umsonst, er ist lediglich auf das Wohlwollen seiner Vorgesetzten angewiesen. Der ausgeprägt kollektive Charakter auf Seiten der Kommunen müßte daher denselben Veranlassung geben, auch die Arbeiter als kollektive Gemeinschaft anzuerkennen und ihnen als solcher ein Mitbestimmungsrecht auf den Inhalt des Arbeitsvertrages einzuräumen.

Nach dieser Richtung hin sieht es aber bei den Kommunen noch recht unerbaulich aus. Der Vorstand der Gemeinde- und Staatsarbeiter hatte am 1. Januar 1912 im ganzen 16 Tarifverträge aufzuweisen. Davon waren nur 4 mit Kommunen abgeschlossen, von denen 3 auf Kämpfingen und 1 auf München entfielen. Im Laufe dieses Jahres ist noch die Gemeinde Lüttenburg hinzugekommen. Der Gehalte des kollektiven Arbeitsvertrages hat also erst ganz spärlich Eingang gefunden und das Wenige konnte auch nur infolge des mannhaften Auftretens der Arbeiter in der gewerkschaftlichen Organisation erreicht werden. Dieser Zustand entspricht ganz dem traditionell bürokratischen Wesen der Stadtverwaltungen. Bei denselben häßt es viel schwerer, sie zur Anpassung an die sich aus dem allgemeinen Fortschritt ergebenden neuen Verhältnisse und Formen zu bewegen.

Ein Fortschritt ist aber gegenüber dem früheren Lohnsystem in den Gemeindebetrieben zu verzeichnen. Waren ehemals die Löhne durchgängig rein willkürlich und individuell festgesetzt, so haben heute doch schon Dank dem unausgeheften Drängen der Arbeiter wie der sozialdemokratischen Vertreter eine große Anzahl von Kommunen bestimmte Normen oder Rahmen für die Löhne und deren Steigerungen schaffen müssen, die allgemein als Lohnskala benannt werden. Deren hauptsächlichstes Merkmal besteht darin, daß sie für bestimmte gleichartige Arbeiten gleiche Minimal- und Maximallöhne mit sich innerwärts derselben vollziehenden Steigerungen vorsehen. Dieses System gleicht dem der Beamten und zeigt zugleich kollektiven Charakter. Für die die gleiche Arbeit verrichtenden Arbeiter sind die gleichen Löhne festgesetzt. Dieses Verhältnis, so begründenswert es gegen das frühere ist, erweist aber noch keineswegs den sich als Notwendigkeit erweisenden Kollektivvertrag. Die meisten Stadtverwaltungen behalten sich die wirkliche Gewährung der einheitlich festgesetzten Löhne vor und machen die Steigerungen vom Minimal- zum Maximallohn von „guter Leistung und Führung“ abhängig. In den Ausführungsbestimmungen zu den Lohnskalen heißt es allgemein: „Den Arbeitern steht ein Rechtsanspruch auf die Lohnsätze nicht zu.“ Also vom Willen der Stadtverwaltung hängt die Lohnhöhe ab, sie ist durch kein bindendes Vertragsverhältnis zur Zahlung eines bestimmten Lohnes verpflichtet.

Durch die Arbeitsordnung zieht sich gleichfalls wie ein roter Faden ein und derselbe Satz: „Die Arbeitsordnungen und die erlassenen Dienstvorschriften bilden den Inhalt des zwischen der Stadtgemeinde und dem einzelnen Arbeiter geschlossenen Arbeitsvertrages.“ Nur wenige Städte sind es, in deren Arbeitsordnungen es bereits heißt: „... und den Arbeitern geschlossenen Arbeitsvertrages.“ Viel ist auch mit dieser Form noch nicht gewonnen.

Als das wesentlichste kommt aber in Betracht, daß selbst die Lohnskala mit Arbeitsordnung kein Produkt der Verständigung beider Kontrahenten auf kollektiver Grundlage, sondern ein einseitiges Dekret des wirtschaftlich stärkeren Teiles ist. Die Stadtverwaltungen mühen nach dieser Richtung hin ihre ganze wirtschaftliche Heberlegenheit aus und die Arbeiter müssen sich, solange sie nicht in der Lage sind über eine ebenso starke Macht zu verfügen, damit abfinden. Zur Ehre gereicht es den Stadtverwaltungen nicht, die in vollem Bewußtsein und mit Abicht die ihnen infolge ihrer Stellung gebotene Heberlegenheit gegen den schwächeren Arbeiter ausüben. Leider ist das aber eine Tatsache, mit der die städtischen Arbeiter zu rechnen haben. An ihnen liegt es daher, durch rührige Agitations- und Organisationsarbeit selbst dafür zu sorgen, daß sie seitens der Stadtverwaltungen als gleichberechtigter Kontrahent im Wirtschaftsleben anerkannt werden. Der kollektive Arbeitsvertrag von Kontrahent zu Kontrahent muß das Ziel ihres Strebens und Wirkens sein.

R. M.

Der Berliner Tarifvertrags-Entwurf und die Stellungnahme bekannter Sozialpolitiker.

11.

Eine weniger klare und mehr bedingte Stellung, als die im vorigen Artikel zitierten Sozialpolitiker, nimmt Stadtrat Dr. Hiesch-Krantz a. M. in seinem Schreiben vom 26. Oktober v. J. an die Berliner Ortsverwaltung ein. Es steht sogar in einem gewissen Gegensatz zu den Feststellungen, welche dieser Sozialpolitiker über „Das Arbeitsverhältnis als Gewaltverhältnis und als Rechtsverhältnis“ aufgestellt hat. Darin wird die Auffassung vertreten, daß der Arbeitsvertrag als die wichtigste Grundlage unserer gesamten Staats- und Rechtsordnung anzusehen sei. Eine der sich daraus ergebenden Folgerungen ist in ihren Hauptzügen wie folgt formuliert:

„11. Zur Wahrung der Stellung des Unbemittelten im Arbeitsvertrag:

1. Öffentlich rechtliche Festlegung der Arbeiterschutzbestimmungen.

2. Öffentliche Organisation des Arbeitsnachweises.

3. Gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeiter und Arbeitgeber bei der Arbeitsvermittlung, der Streitvermittlung, Gewerbegerichte, Mannschaftsgerichte, Arbeitskammern; mit Ausgestaltung der Einigungsämter — § 62 G.G.G. — durch Einführung des Verhandlungsprozesses und der Kollektivbarkeit mindestens der einstimmig zustande gekommenen Schiedssprüche; der Festlegung von Arbeitsnormen und Entscheidung über Streitigkeiten bei deren Anwendung (Tarifschiedsgerichte, Schlichtungskommisionen usw.).“

Diesen allgemeinen Gesichtspunkten wird dann noch angefügt:

„1. Für solche Arbeitsverhältnisse, bei denen der Machtunterschied zwischen dem Arbeiter und dem Arbeitgeber besonders groß ist, im Großbetriebe, den Staats- und Gemeindebetrieben usw.:

a) Arealwähle Vertretung der Arbeiter bei Durchführung der Bestimmungen des Arbeitsvertrages und Sicherung der hierzu berufenen Arbeiter bei Ausführung ihrer Obliegenheiten;

b) unmittelbare, den Arbeitern jederzeit zugängliche Zusammenstellung der allgemeinen, auf den Arbeitsvertrag bezüglichen Anordnungen des Arbeitgebers, insbesondere der Bestimmungen über die Lohnberechnungen (Alfordsätze, Stundenpreise, Prämientarife usw.);

c) Sach vor willkürlicher, d. h. nicht durch wichtige, mit dem Arbeitsverhältnis in sachlichem Zusammenhang stehende Gründe gerechtfertigter Entlassung oder Nichtzulassung zur Arbeit schwarze Linien usw.“

Wenn — wie ganz richtig festgestellt ist — in Gemeinde- und Staatsbetrieben der Machtunterschied zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber „besonders groß“ ist und daher noch besondere Forderungen nötig sind, so kann es keineswegs, wie Stadtrat Dr. Hiesch in seinem Schreiben an die Berliner Ortsverwaltung trotzdem meint, noch zweifelhaft sein, ob „der Tarifvertrag (Arbeitsnormenvertrag) für die Arbeitsverträge in öffentlichen Betrieben die gleiche Bedeutung hat wie für diejenigen in Privatbetrieben“. Die dafür aus Treffen geführten Gründe sind eben nicht vorhanden, sondern gehören zunächst noch zu den frommen Wünschen. Die „auf lange Zeit berechneten Arbeitsbedingungen“ sehen z. B. in Berlin so aus, daß für das große Heer der Gasarbeiter die gesetzliche sowohl als überhaupt jedwede Kündigungsfrist ausgeschlossen ist. Gewiß sollten die städtischen Körperschaften „hier einsehen, wenn sie wollen, daß das Verhältnis der städtischen Arbeiter zur Stadt ein wirkliches Rechtsverhältnis werde, kein Verhältnis der übermäßig gesteigerten Unterwürfigkeit, kein Gewaltverhältnis“. Das ist jedoch des Pudels Kern, daß es da an dem Willen sehr stark mangelt, ganz zu schweigen davon, wie weit der Weg von einem eventuell vorhandenen Willen bis zur Durchführung von Seiten der weitwichtigen Betriebsbeamtenhaft ist. Ebenfalls sind die folgenden Sätze eine Zeile in den tatsächlichen Verhältnissen:

„Aber es ist, soweit die Stadt im öffentlichen Interesse Betriebe führt (Trambahn, Elektrizitätswerk usw.) zunächst vom praktischen Standpunkt aus fraglich, ob für diese öffentlichen Betriebe nicht die Schaffung guter Arbeitsbedingungen und Lohnverordnungen, die genaue Prüfung aller auftretenden Beschwerden allgemeiner Art durch Magistrat und Stadtverordnete und die Entwicklung der Arbeitsverhältnisse und Werkstattausstände fast mehr vermögen, als es Tarifverträge könnten. Vom prinzipiellen Standpunkt aus erhellt aber klar die weitere Streitfrage, ob die Ermöglichung des Rechtsverhältnisses sich überhaupt in der Natur der Sache befindet, daß das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis dem privaten Rechtsverhältnis anmaßen und

dessen Methoden: Tarifvertrag, Streik, Aussperrung annehmen soll, oder ob nicht vielmehr die umgekehrte Entwicklung zu wünschen ist, daß nämlich der Schutz der schwächeren Partei im Arbeitsverhältnis als Pflicht der öffentlichen Gewalt anerkannt wird, damit auch aus den Tarifverträgen allmählich öffentlich-rechtliche Abmachungen werden.“

Die Entwicklung der großstädtischen Unternehmungen zu modernen Riesenbetrieben, in denen sich das Verhältnis zwischen Betriebsleitung und Arbeiter durch nichts von demjenigen in Privatbetrieben unterscheidet, macht es ganz unmöglich, daß sich Magistrat und Stadtverordnete um die tausend sich ergebenden Differenzen bei Durchführung der Arbeitsbedingungen bemühen können. Gerade um die wirkliche Ausführung der von diesen Körperschaften gefassten Beschlüsse dreht sich ja dauernd ein erheblicher Teil des gewerkschaftlichen Kampfes der Gemeindearbeiter, wobei es mit dem „Schutz der schwächeren Partei“ dann zumeist sehr schlecht bestellt ist. In einem Artikel des „Berl. Tagebl.“ (Nr. 641, 1912): „Zum Arbeits-tarifvertrag der Stadt Berlin“ wird von Dr. Heinz Potthoff ganz richtig gesagt:

„Die Beurteilung der Grundfrage wird verschieden lauten, je nachdem sie von einem Theoretiker oder Praktiker ausgeht, das heißt, je nachdem sie die Verhältnisse so nimmt, wie sie sein sollten, oder so, wie sie tatsächlich sind. Der Zweck des Tarifvertrages oder — nach dem besseren Ausdruck von Einzheim — Arbeitsnormenvertrages ist, an Stelle der Willkür die Vereinbarung zu setzen, an Stelle des Absolutismus die Verfassung.“

Der zuletzt genannte Sozialpolitiker und Vertreter der Privatbetriebe fertigt auch Ansichten sehr treffend ab, wie sie beispielsweise vom Berliner Stadtverordneten Goldschmidt in einem Artikel des „Kommunalblatts für Ehrenbeamte“ zum Ausdruck gekommen sind. Dieser behauptet da, daß die städtischen Arbeiter ihre Vertretung in den Versammlungen der Stadtverordneten und in den den verschiedenen Werksbetrieben vorgehenden Deputationen finden, und ruft schließlich pathetisch aus: „Die bürgerliche Gleichberechtigung wird niemandem bestritten, auch den Arbeitern nicht, denn die Gemeindeverwaltung ist die Verwaltung aller bürgerlichen Interessen ohne Unterschied der sozialen Stellung der Bürger.“ Was sich dieser Berliner Kommunalfortschrittler dabei gedacht haben mag, das mögen die Götter wissen; das schämliche kommunale Dreiklassenwahlrecht scheint ihn nicht mehr zu alterieren. Ganz anders denkt darüber der liberale Dr. Potthoff, der in seinem Aufsatz schreibt:

„Alles sehr schön in der Theorie, aber nicht zutreffend in der Praxis. Im preussischen Staate wie in den Gemeinden haben wir ein Wahlrecht, durch das die Parlamente aus Vertretungen nicht der Allgemeinheit, sondern bestimmter Interessengruppen werden. Die Arbeiter selbst sind am wenigsten dabei vertreten.“

Die städtischen Arbeiter wissen aus ihren Erfahrungen auch selbst, daß die städtischen Körperschaften, die doch ihre Arbeitgeber sind, als „Vertretung“ für sie nicht in Betracht kommen können. Sie erfahren es fast täglich, wie immer und immer wieder wohl begründete Beschwerden gegen despotische Vorgesetzte bei deren übergeordneten Behörden kein Ohr finden — im Interesse der Autorität und Disziplin natürlich. Gerade deshalb und weil in den städtischen Betrieben der Absolutismus bis zum Vorgesetzten allerhöchsten Maßes herunter genau so wie in den Großbetrieben der Industrie herrscht, darum sind tarifliche Vereinbarungen der Arbeitsbedingungen, darum sind paritätische Schiedsinstanzen zur Erledigung unvermeidlicher Streitigkeiten eine zwingende Notwendigkeit. Eine unterschiedliche Behandlung der Arbeiter städtischer Betriebe ist so wenig zu begründen und zu rechtfertigen, als die sozialen Grundfragen im Gesicht schlagende Tatsache, daß sie zumeist außerhalb der Gewerbeordnung gestellt und auch von der Gewerbegerichtsbarkeit ausgeschlossen werden. Städtische Arbeiter müssen genau so wie ihre Kameraden in der Privatindustrie um Lohn und Brot arbeiten und nicht minder wie jene um diese kämpfen. Es gibt deshalb nichts, was gegen den kollektiven Arbeitsvertrag spricht, im Gegenteil: Erfahrungen und Tatsachen sprechen dafür. Die Verhandlungen der Berliner Stadtverordnetenversammlung, in denen weidlich um den Kern der Sache herumgeredet wurde, haben das zum Überflus selbst noch bewiesen. Man kann den Auslassungen der „Sozialen Praxis“ (Nr. 2, 1912/13), auf die Prof. Dr. Brande in seinem Schreiben Bezug nahm, nur zustimmen, welche wie folgt lauten:

„Die Aufnahme dieser Tarifvertragsarrangements in der Stadtverordnetenversammlung, die Wahrheit nichts großes Neues ent-

häft — man möge nur einmal in Straßburg und anderwärts anfragen — zeugt nicht gerade von Sozialreformerscher Fortschrittsfreude. Weßhalb eine Gemeinde mehr Bedenken tragen soll, einen Tarifvertrag abzuschließen, als ein Privatbetrieb, dafür ist kein einziger überzeugender Grund genannt worden. Man kann vielmehr behaupten, daß gerade ein außerhalb der Konkurrenz stehender Gemeindebetrieb, der bürokratisch nach bestimmten Normen wirtschaften muß, förmlich prädestiniert für tarifvertragliche Arbeitsregelung ist. Allerdings wird die Gemeinde dem konstitutionellen Gedanken, die Arbeiter durch ihre Vertretungen an der Verwaltung der sie betreffenden Angelegenheit zu beteiligen, also dem Grundged der Selbstverwaltung im Zugeständnis machen müssen. Das aber sollte einer überalalen Gemeindevverwaltung nicht gerade schwer fallen. Schwierigkeiten für die Verwirklichung des Antrages Arons liegen nicht in seinem Prinzip, sondern höchstens in der Ausführung angesichts der Organisationszerplitterung der städtischen Arbeiter und der Durchsetzung der einzelnen Gruppen und Gruppen mit unneutralen politischen Strömungen. Aber ein Tarifvertrag läßt sich auch mit einer nicht einseitlich organisierten Masse, zumal in einem städtischen Betriebe mit seiner größeren Stetigkeit der Beschäftigung, abschließen — wenn man will!

Konferenz der württembergischen Telegraphenarbeiter.

Am 22. Dezember fand in Stuttgart eine zahlreich besuchte Konferenz der Arbeiterausschüsse der württembergischen Telegraphenarbeiter statt. Die Tagesordnung umfaßte folgende Punkte: 1. Die Forderungen der Telegraphenarbeiter an den Landtag; 2. Die Verhältnisse der Zuschußklasse zur Invalidenversicherung für die Angehörigen der württembergischen Reichsanstalten; 3. Organisationsfragen. Die Referate zu sämtlichen Punkten hatte Kollege Altvater übernommen. Landtagsabg. Reichel wohnte als Gast den Verhandlungen bei. Die Ausführungen des Referenten fanden allseitige Zustimmung. Von verschiedenen Rednern wurden dieselben noch wirksam unterbrochen. Wir werden auf die von den einzelnen Diskussionsrednern vorgebrachten Klagen und Beschwerden noch besonders eingehen. Die vorgeschlagene Resolution wurde einstimmig zum Beschluß erhoben. Sie lautet:

„Die am 22. Dezember stattfindende Konferenz der Arbeiterausschüsse der württembergischen Telegrapheninspektionen erklart: Die Durchführung der von den Arbeiterausschüssen schon mehrmals eingereichten und zum Teil auch vom Landtag befürworteten Anträge zur Verbesserung der Lage der Telegraphenarbeiter ist absolut notwendig, wenn die Telegraphenarbeiter und deren Familien nicht dauernd leiden sollen. In Erwägung dessen beschließen die Versammelten: Sofort nach Zusammenritt des Landtags ist den Landtagsabgeordneten eine Eingabe zu unterbreiten, in welcher darum nachgesucht wird, daß: „Es wolle Mittel bereit gestellt werden, die es ermöglichen, daß 1. jedem Telegraphenarbeiter eine tägliche Lohnerhöhung von 30 Pf. gewährt wird; 2. die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage als Arbeitstage bezahlt werden; 3. jedem Arbeiter nach einjähriger Dienstzeit im Erfrankungsfall die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld auf die Dauer von drei Monaten gezahlt wird; 4. die feierlichen Lohnklassen C und D abgeschafft und dafür die in Heilbronn, Ulm, Tübingen, Reutlingen, Reutlingen und Pasingen a. d. N. beschäftigten Arbeiter nach Lohnklasse A und alle übrigen in den verschiedenen Aufseherbezirken beschäftigten Arbeiter nach der Lohnklasse B entlohnt werden. Des weiteren hätten es die Versammelten für notwendig, daß die nachstehenden Wünsche verwirklicht werden und sind diese deshalb auch dem Landtag zu unterbreiten: 1. Das Aussehen wegen angeblichen Arbeitsmangels während der Wintermonate hat zu unterbleiben; 2. jedem urlaubberechtigten Arbeiter der Telegrapheninspektionen wird für die Dauer des Urlaubs ein Freizeitschein für die württembergischen Eisenbahnen gewährt; 3. die Dauer der täglichen Arbeitszeit soll 9 Stunden nicht übersteigen. Etwaige länger notwendige Dienstleistung wird als Nebenzeit bezahlt. 4. Zur endgültigen Feststellung der notwendigen Eingabe bestimmt die Konferenz eine Kommission von fünf Kollegen, die in Verbindung mit der Organisationsleitung die einzelnen Forderungen genau zu formulieren, eine eingehende Begründung hierfür anzubereiten und im Namen der Arbeitervertreter an den Landtag einzubringen hat. Die Vertretung der übrigen Arbeiter der württembergischen Verkehrsanstalten ist zu gemeinsamer Einreichung der notwendigen Eingabe, soweit deren erster Teil in Betracht kommt, einzuladen. 5. Die Entlohnung der Gruppenführer ist gemäß den an die Generalabteilungen eingereichten aber von dort abgelehnten Anträgen zu regeln.“

Mit Besriedigung wurde von den Versammelten auch deren Beamtens genommen, daß die Bemühungen zur Angelegenheit der

„Zuschußklasse zur Invalidenversicherung“ von ziemlichem Erfolge gekrönt waren. Während z. B. die Anfangszinsen der 5. und 6. Lohnklasse bis zum Jahre 1910 nur 72 bezw. 84 M. betragen, sind diese jetzt bis 120 bezw. 140 M. gestiegen. Künftig sollen die Zinsen auf 240 M. in der 5., 280 M. in der 6. und 320 M. in der 7. Lohnklasse gebracht werden. Auch die Steigerungssätze sollen künftig anstatt 0,5 bezw. 0,7 bezw. 1 Proz., allgemein vom 10. Dienstjahr an um 1 Proz. des Massenlohnes pro Jahr sich steigern, so daß nach 40jähriger Dienstzeit der Höchstbetrag der Rente nicht mehr 30 Proz., sondern 50 Proz. des Massenlohnes beträgt. Ermöglicht ist dies teils durch das rasche Anwachsen des Reservefonds, andererseits durch die erhöhten Zuschüsse des Staates, die früher pro Jahr nur 35 000 M. betragen, dann auf 100 000 M. erhöht wurden und künftig 180 000 M. betragen sollen. In einer Linie ist der diesbezügliche Erfolg auch darauf zurückzuführen, daß der Verwaltungsanschuß harmonisch zusammenarbeitet, was seinen Grund auch wieder darin hat, daß derselbe sich beinahe vollständig aus modern organisierten Arbeitern der Verkehrsanstalten zusammensetzt.

Die Organisationsverhältnisse wurden allseitig als noch ziemlich verbesserungsbedürftig bezeichnet. Wenn auch ein festes Aufwärtstreben zu konstatieren ist, so fehlen doch immerhin noch eine große Anzahl der Telegraphenarbeiter, speziell im Oberland, in den Reihen des Verbandes.

Nach Erledigung verschiedener wichtiger Fragen wurde die harmonisch verlaufene Konferenz nach 3 1/2stündiger Dauer mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf die Organisation vom stolzen Hauzer geschlossen.

Neuregelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Karlsruhe.

Endlich, nach langen hinausgeschoben, ist auch in Karlsruhe die zweijährige Lohnbewegung beendet. Bereits in Nr. 32 unseres Verbandsorgans, Jahrgang 1912, schilderten wir, welche Schwierigkeiten der Sache im Wege standen. Auch das Versprechen, die Angelegenheit endgültig im September oder Oktober zu erledigen, wurde, wie wir nicht anders erwarteten, wieder einmal nicht gehalten. Als die sozialdemokratische Stadtverordnetenfraktion im Oktober eine Anfrage stellte, drehte der Herr Oberbürgermeister den Stiel um und erklärte, die Fraktion verfolge mit dieser Anfrage Sonderinteressen. Daß die bürgerlichen Mitglieder des Kollegiums ob dieses Wuffs ihre helle Freude hatten, kennzeichnet am besten ihren geistigen Hochstand. Mehr als positiv war es, als ein Fortschrittler gelegentlich der am 19. Dezember endlich erfolgten Beschlußfassung im Bürgerausschuß den Sozialdemokraten Verschleppung vorwarf, ausgerechnet deswegen, weil sie im Stadtrat noch Verbesserungsanträge für die Arbeiter gestellt und auch durchgesetzt hatten. Wollten die Herren Fortschrittler eines Tages anstatt der Reklamereden von dem unvermeidlichen „warmen Herzen“ auch zu Taten übergehen und Verbesserungsanträge stellen und durchsetzen, so würden sie mehr Anerkennung auf Seiten der Arbeiter finden. Welchen Standpunkt diese ewigen Schönschwämer tatsächlich einnehmen, verrät ein Redner, indem er meinte, von der Teuerungszulage im Sommer hätten die Arbeiter jetzt doch nichts mehr. — Die Arbeiter seien im allgemeinen zufrieden, man täte ihnen keinen großen Gefallen, wenn man sie als am Rande der Verzweiflung stehend schildere. Die Beamten und Arbeiter hätten keinen Grund, sich als Stiefkinder zu betrachten. Die Arbeiter und Beamten mögen berücksichtigen, daß andere Volksteile auch an der Teuerung zu tragen hätten, und daß sie deshalb nicht ganz von ihr verschont bleiben könnten. Zu erwägen sei einmal die Frage, ob nicht auch einmal die Arbeiter und Beamten an dem Gewinn der städtischen Werke beteiligt werden könnten.

Echt freisinniger Schwunz, den natürlich kein Mensch ernst nimmt, der aber immer wieder denjenigen unter den Arbeitern, die nie alle werden, die gewohnte Portion Sand in die Augen streut. Was es mit der Gewinnbeteiligung auf sich hat, erblickt am besten die Tatsache, daß Karlsruhe gegenwärtig drauf und dran ist, sein Elektrizitätswert nebst Straßenbahn an eine Privatgesellschaft zu veräußern, bei der Stinnes die Hauptrolle spielt. Meist noch das Gaswerk als rentierender Betrieb übrig veranlagte, daß es nicht auch „dem Zug der Zeit“ folgend veräußert wird. Wenn reaktionäre Reuerungen aufstehen, ist Karlsruhe ja stets „modern“. Wie die „Gewinnbeteiligung“ bei den Betrieben aussehen soll, die Forderungen erfordern, verrät der freimächtige Arbeiterausschuß natürlich nicht. Der neue Lohnvertrag sieht neben dem alten so aus:

Alte Fassung. Lohnstarif für Stadtarbeiter. A. Männliche Arbeiter.

Table with 6 columns: Lohnklasse, and 5 columns for monthly wages (Jan, Feb, Mar, Apr, May). Rows I-VI show wage progression.

Es sollen folgende Beschäftigungsarten eingereicht werden:

- in Lohnklasse I und II: Tagelöhner* und Hilfsarbeiter.
in Lohnklasse II und III: Aufseher, Diener, Fuhrleute, Seizer (wenn nicht gelernter Schloßer), Laboranten, Wachtmeister, Nachtwächter, Pleute, Straßenwarte, Besorger.
in Lohnklasse II, III und IV: Antreiber, Bleimer, Gärtner, Anstaltwärter, Kattierer, Kaler.
in Lohnklasse III und IV: Hilfs-maschinenführer, Lageraufseher des Tiefbauamts und des Wasserwerks II, Wehgehilfen.
in Lohnklasse III, IV und V: Antreiber, Seizer (wenn gelernter Schloßer), Kranführer, Maschinenwärter, Maurer, Mechaniker, Wenzelme, Gattler, Schallkasseltwärter, Schleifer, Schloßer, Schmelde, Schneider, Zeichner, Zimmerleute.
in Lohnklasse IV, V und VI: Selbständige Gärtner und Obergehilfen bei der Stadtgärtnereidirektion, Wachsimiten, Plasterer, der erste Schneider und der erste Schreiner des Straßenbahnamts, Werkzeug-schloßer.

* Hierher gehören: Arbeiter der Straßenreinigung und Müllabfuhr: Arbeiter des Straßenbaus und der Straßenunterhaltung, Desinfektionsgehilfen, Fuhrleute, Köchler, Hausarbeiter, Gas-messeraufsteller, Hofenarbeiter, Hilfsarbeiter aller Art, Hilfskonditor, Hofarbeiter, Kanalarbeiter, Mannheimer Stutzen-schleimer, Vagerplatzarbeiter, Magazin-arbeiter, Patrinen, Reimanarbeit (Gaswerk), Nebenwärter, Stations-warte und Abfuhrer, Straßenbahnarbeiter, Streckenwarte, Stummfabriken, Tier-wärter, Wagenheber, Zuschäger.

Bei der Einreichung der Beschäftigungsarten, für die mehrere Lohn-klassen vorgegeben sind, sind zu be-züchtigen: 1. Art der Arbeit (Schwierigkeit, Anstrengung, Gefähr-lichkeit, 2. Lebensalter, 3. Dienstalter, 4. Leistungsfähigkeit und 5. Fleiß und Zuverlässigkeit.

B. Beleuchtungsdiener.

Table with 6 columns: Lohnklasse, and 5 columns for monthly wages. Rows I-III show wage progression.

Der neue Tarif zeigt infolged eine Vereinfachung, als er eine prägnante Stufenverteilung schafft. Wollig unübersichtlich ist jedoch, daß hinsichtlich der Lohnverhältnisse der Handwerker nicht un-seren stützenden Grundgedanken sehr hinhaltend geblieben wurden, so daß diese Klassen nach wie vor in hohem Maße von dem guten Willen der Arbeitgeber abhängig sind. Auch Klasse III fester gelernter Handwerker noch nicht bezahlt werden. Diese Klasse

Neue Fassung. Lohnstarif der Stadtarbeiter. A. Männliche Arbeiter.

Table with 6 columns: Lohnklasse, and 5 columns for monthly wages. Rows I-VI show wage progression.

Es werden eingereicht:

- in Lohnklasse I: Alle nicht in fol-gendem erwähnten Arbeiter,
in Lohnklasse II: Aufseher und Vor-arbeiter der in Lohnklasse I er-wähnten Arbeiter, ferner Arbeiter der Straßenreinigung und Müllab-fuhr: Desinfektionsgehilfen, Diener, Reiterreutiger, Fuhrleute, Gas-messeraufsteller, Salenarbeiter, Helfer bei der Installation, Seizer (soweit sie nicht gelernte Schloßer sind), Kanalarbeiter, Laboranten, Lager-platzarbeiter, Magazinarbeiter, Nachtwächter, Nebenwärter, Schlicht- u. Viehhofarbeiter, Stand-gelderheber, Stations- u. Strecken-warte, Telephonisten, Tierwärter, Stellenreiter des Lotengabers, Zuschäger.
in Lohnklasse III oder IV: Vor-arbeiter der in Lohnklasse II er-wähnten Arbeiter, ferner Antrei-ber, gelernte Gärtner, Hand-werker (soweit sie nicht zur Lohn-klasse V gehören), Kranführer, Lager-aufseher, Magazinwärter, Wachs-miten, Wehgehilfen, Schallkasselt-wärter, Straßenwarte, Totengräber, Wagnmeister.
in Lohnklasse V: Vorarbeiter der in Lohnklasse III und IV erwähnten Arbeiter, ferner Brunnenmacher, Plasterer, Werkzeugschloßer.

B. Arbeiterinnen.

Table with 6 columns: Lohnklasse, An-fangs-lohn, Höchst-lohn, and 2 columns for 2nd and 10th year wages. Rows I-II show wage progression.

Es werden eingereicht:

- in Lohnklasse I: Bäckerinnen und Arbeiterinnen.
in Lohnklasse II: Putzfrauen und Arbeiterinnen.

wäre durchaus entbehrlich gewesen. Auffallend ist, daß für Klasse VI überhaupt bestimmte Kategorien nicht mehr vorgesehen sind. Die Dienstalterszulagen werden künftig vierteljährlich be-willigt, bisher halbjährlich. Die Beleuchtungsdiener wer-den, da sie nicht ihre ganze Kraft der Stadt zur Verfügung stellen, im Lohnstarif nicht mehr aufgeführt. Der Hauptvorteil des neuen Tarifes liegt darin, daß die jüngeren Arbeiter Verbesserungen von 20, 30 und 40 Pf. erhalten und die älteren um 10, 20 und 30 Pf. höher entlohnt werden. Da der Tarif rückwirkend auf 1. Januar 1912 eingeführt wurde, so entzieht für dieses Jahr eine Gesamt-mehrausgabe von 81 600 Mk., die sich im Jahre 1913 auf 100 000 Mark erhöht. Für 1912 kommen dabei die bereits gewährte Teue-rungszulage im Gesamtbetrag von 31 020 Mk. in Abzug. Die Er-höhung beträgt im Jahre 1913 bei einer Gesamtlohnsomme von 1 480 000 Mk. 7,4 Proz. dieses Aufwands. Daß bei weitem nicht alle berechtigten Wünsche erfüllt sind und die nunmehrigen Löhne immer noch erheblich hinter unseren Vorschlägen zurückbleiben, ist eine Tatsache, die den Arbeitern zu denken geben sollte, die blind in den Tag hineinleben und nichts tun, um die Stellung des Ver-bandes der Stadt gegenüber zu stärken.

Die mit der Neuregelung der Löhne verbundene Revision der Arbeitsordnung bringt neben einigen Verbesserungen auch Ver-schlechterungen. Sonderbestimmungen sollen beibehalten werden, so-wweit solche die Eigenart des Betriebes verlangt. Es berührt unan-genehm, wenn man in Bezug auf die weithergehenden Fürsorge für die Beamten die absolute Engbarigkeit bezüglich der Regelung der Arbeitsverhältnisse stellt. Wer sind der Ueberzeugung, daß es der Stadtverwaltung unwürdig ist, die Bestimmungen der Gewerbe-orde-nung, die Entlassungsgründe usw. betreffend, noch zu verärfen resp. sich in Widerspruch mit der Gewerbeordnung zu setzen. So soll nach § 61 der städtischen Arbeitsordnung neben den Entlassungs-gründen des § 123 der Gewerbeordnung, die, nebenbei bemerkt, reichlich genug sind, auch dann Entlassung eintreten, wenn: der Arbeiter beim Dienst an Maschinen einwickelt, wenn er im Dienst betrunken ist und wenn er sich Unordnungen der Vorgesetzten wider-setzt. All diese Momente sind in den Bestimmungen der Gewerbe-orde-nung — wenn auch in milderer Form — enthalten und dieses hätte auch für die Stadtverwaltung genügen können, um so mehr, da die Vor-lage eine Strafbestimmung für Beamte, welche beim Dienst ein-schlafen, vollständig vermissen läßt, obgleich — der Bezahlung ent-sprechend — der Beamtenstand wichtiger erscheint, wie die Leistung des Arbeiters. Auch der § 12 der städtischen Arbeitsordnung kollid-riert mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung und öffnet der Willkür einzelner Vorgesetzter Tür und Tor. Es wird da verlangt, daß der Arbeiter „willig und pünktlich den Anordnungen der Vor-gesetzten Folge leistet“. Die Gewerbeordnung sieht nur für be-kehrliche Arbeitsverweigerung Entlassung vor. Weiter: „Der Ar-beiter hat die ihm übertragenen Arbeiten, und zwar auch solche, zu deren Verrichtung er nicht ausdrücklich angenommen ist, sorgfältig auszuführen“. Um eine derartige Bestimmung in einer Arbeits-orde-nung zu finden, muß man schon die reichlichsten Kapitalisten-betriebe aufsuchen. Welche unbegrenzte Willkür der Schilane eröffnet sich hier für einen nachvollenden Vorgesetzten? Die städti-schen Arbeiter sind nicht der Ueberzeugung, daß solcher Vorgesetzten die Stadt Karlsruhe bar ist. Derartige rigorose Bestimmungen sind nicht am Platze; sie erwecken Verbitterung und bedingen Arbeits-unlust, welche — trotz des starken Angebots — die Arbeitsleistung der Stadt wirtschaftlich nicht anzuheben werden.

Die Arbeitszeit beträgt zurzeit im Jahresdurchschnitt: für 620 Arbeiter mehr als 9 1/2 Stunden, für 530 Arbeiter 9 1/2 und wemiger Stunden. Nach dem neuen Vorschlag schwankt sie zwischen 9 1/2 und 10 Stunden als Höchstgrenze. Ein Fortschritt ist hier nicht zu erkennen, es scheint vielmehr, daß zur Begründung gefälligerer Worte gewählt worden sind. Etwas mehr Geduld an der zwangs-weisen Arbeits-einrichtung an patriotischen Feiertagen: Kaiser- und Großherzog-Geburtstag und Admaldienstagnamittag, an den Zama-tagen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten, werden die Arbeiter vielleicht durch die Erhöhung der bisher bezahlten 15 Proz. auf 20 Proz. des Tagelohnes bekommen — oder auch nicht. Bezüg-lich der geschlichen Feiertage bleibt es beim alten, d. h. der Antrag auf volle Bezahlung des Feiertages anstatt der Hälfte ist abge-lehnt.

Bei Krankheitsfällen soll eine Karenzzeit von — 7 Tagen ein-gesetzt werden. Die „Begründung“ dieser vorgeschlagenen Maß-nahme lautet: „Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Zahl der kurz-dauernden Krankheitsfälle bei den Arbeitern, die keinen Anlaß an-nehmen können, krank zu erkranken ist. Diese kurzen Arbeitsunter-brechungen sind, angesichts von der Belastung der Arbeiterklasse, für

Kasse VI
id. Die
lich be-
er wer-
g stellen,
s neuen
gen von
30 Pf.
Januar
Gesamt-
10.000
te Teue-
Die Er-
nie von
em nicht
en Löhne
t, ist eine
blind in
des Ver-

ission der
uch Ver-
rden, so-
ht man-
sorge für
elung der
ak es der
Gewerbe-
erschärfen
hen. So
Klassung
i bemerkt,
vonn: der
im Dienst
ten wider-
Gewerbe-
den Tat-
hätte auch
a die Vor-
Dienst ein-
blung ein-
die Leistung
ung koll-
öffnet der
a verlangt,
i der Vor-
für be-
„Der Kro-
solche zu
sorgfältig
er Arbeits-
kapitalisten-
Schikane
Die städti-
Vorgesetzten
ungen sind
n Arbeits-
leistung der

chnitt: für
r 1/2 und
t hier nicht
gefälliger
er Avangs-
laiser- und
ag, an den
werden die
n 15 Proz.
ht. Bezüg-
der Antrag
e ist abge-

Tagen ein-
nen Maß-
bl der kurz
Ausfall an
beamteter-
erkasse, für

den Betrieb sehr störend. Nun ist die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß Arbeiter, da ihnen dadurch kein Nachteil erwacht, auch bei ganz unbedeutenden Erkrankungen sich arbeitsunfähig melden, ohne daß die Einstellung der Arbeit unbedingt erforderlich wäre. Es ist nicht nötig, in diesen Fällen an Simulation zu denken; zur Erklärung genügt eine gewisse Wehleidigkeit, der jedoch entgegengetreten werden sollte. Die Entziehung dieser Vergünstigung wird mehr als aufgewogen dadurch, daß künftighin der Zusatz schon nach einem Jahre (früher 3 Jahren) auf 13 Wochen, und schon nach 3 Jahren (früher 5 Jahren) auf 26 Wochen gewährt werden und die Kürzung des Zuschusses vom vierten Monat ab in Begriff kommen soll. Auch ist vorgesehen, daß, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als vier Wochen dauert, der Zuschuß für die ersten 7 Tage nachbezahlt wird."

Es erscheint als Härte, den kranken Arbeitern volle sieben Tage Karenzzeit aufzuerlegen, und es ist durchaus nicht sicher, daß dadurch Erkrankungen „vermieden“ werden. Die Folge dieser Maßnahme könnte vielmehr die sein, daß sich dieselben infolge des zu befürchtenden Einkommensverlustes solange als möglich zur Arbeit begeben, wodurch Krankheiten, welche in wenigen Tagen wohl behoben werden könnten, sich auswachsen und zu längerer Krankheitsdauer führen. Wenn man den Arbeitern schon zutraut, daß sie bei geringeren Erkrankungen der Arbeit fernbleiben würden, so wäre es doch auch nicht ausgeschlossen, daß welche, um die Bezahlung der Karenztage zu erlangen, dann eben vor der vierten Krankheitswoche nicht gesund werden. Wir nehmen weder das eine noch das andere als gegeben an, denn die Arbeiter werden ja geliebt und geprüft auf „Herz und Nieren“, ehe sie in den städtischen Betrieben aufgenommen werden, so daß die Annahme, daß es sich um einwandfreies Arbeitermaterial handelt, wohl berechtigt erscheint. Wenn die allgemeine Erstkrankenkasse, in welcher wahllos alles zusammenströmt, mit zwei Tagen Karenzzeit auskommen kann, so dürfte solches bei den städtischen Betrieben mit ausgewählten Arbeitern sicher ebenfalls möglich sein.

Arbeitern, welche mindestens seit einem Jahr in den Lohnzart eingereicht sind, kann auf Ansuchen jährlicher Urlaub mit folgender Dauer gewährt werden:

im 2. bis mit 5. Dienstjahr	4 Arbeitstage,
im 6. bis mit 10. Dienstjahr	6 Arbeitstage,
im 11. bis mit 15. Dienstjahr	8 Arbeitstage,
im 16. bis mit 20. Dienstjahr	10 Arbeitstage,
und vom 21. Dienstjahr ab	12 Arbeitstage.

Warum auch hier wieder das ominöse „kann“ und nicht das „wird“? Die Strafmaßlichkeiten der neuen Arbeitsordnung sind doch so ausgiebig, daß sie wohl ausreichend genannt werden müssen, so daß diese Klausel (Wohlverhalten?) als überflüssig und

als gar nicht angebracht erscheint. Man sollte dem Arbeiter etwas mehr Rechtsanspruch geben und ihn nicht so viel von der Gnade einzelner abhängig machen.

Die wöchentliche Lohnzahlung wird nicht zugestanden. Es wird zu großer Verlust an Arbeitszeit (pro Tagtag 1/2 Stunde) und erhöhte Kosten (17 000 M.) durch Vermehrung des Beamtenpersonals als maßgebend angeführt. Die wöchentliche Lohnzahlung war bisher schon Bestimmung, wurde aber nicht eingehalten.

Nun wird in der Begründung gesagt: „Es läßt sich jedoch unter gewissen Voraussetzungen ermöglichen, den entstehenden Aufwand erheblich herabzudrücken. Die erste ist die, daß die Abschlagszahlungen als nur Abschlagszahlungen darstellen. Ein großer Teil des Aufwandes ist dadurch bedingt, daß bei wöchentlicher Zahlung doppelt so viel Arbeitszeit verloren ginge wie bisher. Zum Zwecke der Auszahlung der Löhne wurde die Arbeitszeit seither bis zu einer halben Stunde gekürzt. Wenn die Arbeiter so großen Wert auf die wöchentliche Zahlung legen, so ist es nicht unbillig, daß diese Maßregel ohne Kürzung der Arbeitszeit erfolge; es wird demnach vorgeschlagen, zwar wöchentliche Zahlung einzuführen, die Arbeitszeit aber jeweils nur um eine Viertelstunde zu kürzen.“

Kleinlich, wie immer in Arbeiterfragen.

Ein mehr als zweifelhaftes Geschenk erhalten die Arbeiter durch die Einstellung der Invalidenversicherung. Die städtische Vorlage besagt darüber das Folgende:

„Zu § 43. Nach § 1234 der Reichsversicherungsordnung sind namentlich kraft Gesetzes die Arbeiter und die Beamten einer Gemeinde Beschäftigten (also auch Arbeiter) von der Invalidenversicherung befreit, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse, sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist. Diese Voraussetzungen dürften bei den städtischen Arbeitern, die in den Tarif eingereiht sind, vorliegen, so daß ihre Versicherung eingestellten ist. Bisher wurde am Ruhegeld die Hälfte der Invaliden- oder Altersrente abgezogen, d. i. der Betrag, der den Gegenwert zu den Beiträgen der Stadt darstellt. Es wird vorgeschlagen, davon künftig allgemein abzusehen, obwohl bezüglich der bisher versicherten Arbeiter der Grund zum Abzug nach wie vor zutreffen würde. Diese Vergünstigung der jetzt bei der Stadt beschäftigten Arbeiter läßt sich um so eher rechtfertigen, als bisher der Höchstbetrag des Ruhegeldes (75 Proz. des Jahreseinkommens) nicht erreicht werden konnte, da die Ruhegeldberechtigung erst am 1. Januar 1890 eingeführt wurde. Es wird im übrigen darauf hinzuwirken sein, daß die Arbeiter, die zurzeit Anwartschaft auf Invalidenrente besitzen, sich freiwillig weiterversichernd, und es wird dem nichts entgegenstehen, daß die Stadt die Hälfte der Beiträge, die

Arbeit und Genuß.

Die großen sogenannten bürgerlichen Zeitungen wenden sich zum Jahreswechsel gern an bekannte und angesehene Kritiker und sonstige Reute aus ihren Kreisen, um über Fragen des öffentlichen Interesses deren Ansicht zu hören. Die „Frankfurter Zeitung“ hat zum Jahreschluß diesmal auch eine Umfrage über Begriff und Bedeutung der Arbeit vorgenommen. Unter den Antwortenden war auch der Sozialpolitiker Professor Lujo Brentano. Er schrieb unter anderem:

„Die Arbeit ist die Nutzung der Arbeitskraft, diese aber nichts anderes als der Mensch selbst, insofern er keine Fähigkeiten auf den Erwerb verwendet. Die Arbeit ist also nichts anderes als die Betätigung der Fähigkeiten des Menschen, sowohl derjenigen des Körpers, des Geistes, als auch des Charakters, um des Erwerbes willen.“

Auch das Genußen setzt eine Betätigung der menschlichen Fähigkeiten voraus. Aber hier ist die Betätigung Selbstzweck; bei der Arbeit findet sie statt, um andere Genußmittel zu beschaffen.

In dieser Zweiteilung liegt das Begriffsbestimmende der Arbeit, nicht in einer mit der Betätigung der Fähigkeiten etwa verbundenen Anstrengung, und diejenigen sind im Irrtum, welche die Betonung einer physischen Anstrengung in den Begriff Arbeit einzugewinnen sehen wollen. Sie identifizieren Arbeit mit Anstrengung, diese mit Anstrempfindung und erblicken in der Arbeit eine Betätigung der menschlichen Fähigkeiten, die mit Anstrengung und entsprechender Anstrempfindung verknüpft sei. Allein sowohl Genußen wie Arbeit kann mit Anstrengung verknüpft sein, und beim Arbeiten kann Anstrengung ebenso fehlen wie beim Genußen. Der Fehler jener Auffassung ist, daß sie weder die natürlichen Beantlagen und erworbenen Fähigkeiten des Menschen noch auch das Gesetz der ab-

nehmenden Reizempfindung berücksichtigt. Eine jede Tätigkeit kann sowohl Lust wie Unlustempfindungen auslösen. Ist jemand für eine Tätigkeit von der Natur besonders beanlagt, oder hat er sich eine besondere Fertigkeit erworben, so schafft ihm die Betätigung dieser Fertigkeiten an sich Lust; freilich, wird die Betätigung zu lange ausgedehnt, so macht sich das Gesetz der abnehmenden Reizempfindung fühlbar, und aus der Lust wird eine Unlustempfindung. Das gilt sowohl für Genußen wie auch für Arbeiten.

Nehmen wir einen Sommerfrischler. Er nimmt sich einen Führer, mit dem er einen Berg ersteigen will. Im Schweiße seines Angesichts leucht er mühsam den Berg hinauf, während sein Führer mit leichtem Schritt neben ihm hergeht. Für den Sommerfrischler ist das Genuß, für den Führer ist es Arbeit.

Ebenso führt jeder übermäßig ausgedehnte Genuß zu Ueberdruß und Anstrengung.

Umgekehrt zeigt das Beispiel des Führers, daß auch die Arbeit mit Lustempfindungen verknüpft sein kann. In der Tat bildet es die Regel, daß jedwede Betätigung der Fähigkeiten, wenn auch um des Erwerbes willen vorgenommen, von Lustempfindungen begleitet ist, und zwar um so mehr, je mehr sie den Fähigkeiten des Arbeiters entspricht. Das gilt für die Arbeit des Handarbeiters wie des Gelehrten, Künstlers, Staatsmannes. Ja, es kommt vor, daß, wer Tag für Tag arbeitsfähig war, unter Unlustempfindungen leidet, wenn er seiner Arbeit entrückt wird. In diesem Sinne heißt es bei Shakespeare: „Die Arbeit, die uns freut, wird zum Ergötzen.“

In dieser Allgemeinheit ohne nähere Unterscheidungen können wir Brentano nicht zustimmen. Für den vom Arbeitsertrag getrennten, notdürftig entlohnten Arbeiter wird das Lustgefühl bei der Erwerbsarbeit nicht die Regel bilden. Richtig ist ja, daß es Arbeiter gibt, die todunglücklich sind, wenn sie nicht jeden Tag in der gewohnten Tretmühle eingespannt sind, aber auch der Alkoholiker ist

bern nur aus Eitelkeit, der ist eben kein Fortschrittsmann, sondern ein reaktionärer Eitelkeitsmensch.

In den meisten Gemeinden Ostelhens wird das Koalitionsrecht der Gemeindearbeiter meistens nur geduldet, in einzelnen Städten direkt bekämpft. Selbst in Danzig, allwo der freisinnige Reichstagsabgeordnete Weinhausen sein Mandat erhalten hat, werden durch Mitglieder des Magistrats gehe Arbeitervereine unterstützt. Würde dieses Kapitel der Arbeiterdemokratisierung durch freisinnige Stadträte nicht allzu traurig sein, könnte man über Herrn Weinhausen wohl spotten. Draußen im Reichstag, vor aller Welt mit guten Worten das Koalitionsrecht der Arbeiter verteidigen und in der Stadt, allwo wirklich etwas für die Arbeiter getan werden könnte, da unterstützen die Stadträte gehe Vereine! Die Arbeiter der freien Organisation werden von den kleinen und kleinsten Vorgesetzten geradezu verfolgt. Wie bringen das absichtlich zur Kenntnis der Öffentlichkeit, damit Herr Weinhausen und seine Freunde einmal zeigen, daß bei ihnen Theorie und Praxis wirklich eins sind und diese Zustände in ihrer Vaterstadt ein Ende nehmen.

It schon in der Hauptstadt Weipreuzens das Koalitionsrecht der Gemeindearbeiter nur geduldet, so haben, wie schon erwähnt, die Herren des Magistrats in Tilsit, den Arbeitern dies Recht direkt unterfagt. Das Sonderbarste an dieser Bestimmung ist nicht ihre Ungeheuerlichkeit allein, sondern der Umstand, daß die Stadtverordnetenversammlung dazu überhaupt nichts sagen darf. Der Magistrat vertritt die Meinung, daß in den Fragen „Gemeindearbeiter betreffend“, nur er allein zuständig ist. Nun sind wir überzeugt, daß die jetzige Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung nicht minder reaktionär geformt ist als der Magistrat, halten aber daran fest, daß hier der Magistrat Reichsrecht bezüglich des Koalitionsrechts und der Gemeindeverfassung unbeachtet ließ. Darum bleibt diese Bestimmung doppelt ungeheuerlich.

In der Hauptstadt der Provinz Posen kann man sich auch nicht daran gewöhnen, daß die Arbeiter sich einer ihnen genehmen Organisation anschließen. Sogar das Petitionsrecht wird ihnen beschränkt, indem man die Unterschreiter einer Petition „wegen Ueberzähligkeit“ entläßt.

Die Gemeindearbeiter Ostelhens werden noch sehr schwere Kämpfe für ihr Koalitionsrecht führen müssen. Das beweisen auch die jüngsten Vorgänge in P r o m b e r g. Hier herrschen noch vollständig vorurteilvolle Ansichten über das Koalitionsrecht der Gemeindearbeiter. Man betrachtet diese Menschen nicht als mündige Bürger, die nach freier Wahl von ihrem Recht, sich zu koalieren, Gebrauch machen, sondern förmlich als „Hörige“. Als hier die Arbeiter in mehreren Versammlungen zu ihrer gegenwärtigen mehr als elenden wirtschaftlichen Lage Stellung nahmen und durch Anschluß an die Organisation und gemeinsames Vorgehen eine Ver-

besserung ihrer Lage anstreben, wurden sie wie Schulbuben auf den Betriebsböden versammelt. Hier mußten sie dann getrennt antreten. Die Mitglieder unserer Organisation besonders und die Versammlungsbesucher auch besonders. Das dritte Häuflein bildeten die Unglücklichen, die keine Versammlung besucht haben.

Diesen Leuten wurden dann Ermahnungen zuteil, sie sollten doch die Organisation sein lassen, man wäre schon „bereit“, für die Arbeiter zu sorgen und ihnen Zulagen zu geben, aber da sie sich der Organisation angeschlossen haben, so würden sie nun nichts bekommen! Diese Rärden erzählten nun gebildete Herren den erwachsenen Familienvätern kurz vor Weihnachten. Die Freundlichkeit der Herren ist aber sehr, sehr jungen Datums. Denn früher hat sich kein Mensch um die Gemeindearbeiter gekümmert. Sie bekommen als Familienväter den fürlichen Sold von 2,30 M. täglich. Aus dieser furchtbar elenden Entlohnung geht die Freundlichkeit der Herren für die städtischen Arbeiter am besten hervor. Unter diesen Umständen ist doch für jeden verständigen Menschen leicht begreiflich, daß die Arbeiter auf eine Verbesserung ihrer Lage drängen. Unverständlich ist aber, daß man die Arbeiter daran hindern will, daß sie versuchen, als Familienväter auch für ihre Familienangehörigen zu sorgen. Hier kommt als letzter Grund der Feindschaft gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter das schlechte Gewissen. Man hat die Arbeiter so schlecht entlohnt, daß man jetzt Konflikte bei der Regelung der Löhne fürchtet. Lange Arbeitszeit, geringe Entlohnung, sehr minimale soziale Fürsorge und dazu oft noch recht schlechte Behandlung seitens der kleinen Vorgesetzten, haben allerdings recht viel Konfliktsstoff angesammelt. Doch würden die Herren einmal mit Ruhe nachdenken, denn könnten sie froh sein, daß die Arbeiter sich organisieren und somit unter Einhaltung der Vorschriften der Arbeitsordnung ihre Lage zu bessern suchen. Es wird noch viel Ruhe nachdenken, die Herren davon zu überzeugen, daß das Koalitionsrecht für die Gemeindearbeiter eine Lebensfrage bildet.

Hier müssen wir uns gegen einen Vorwand wenden, den mancher Degenerat oder Betriebsleiter bei seinem Kampfe gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter benutzt. Diese Herren kommen gern mit der gewiß gut gemeinten Bemerkung, sie werden schon für ihre Arbeiter sorgen“. Sie vergessen hierbei einen der wichtigsten Faktoren der Kämpfe um das Koalitionsrecht. Das ist die Mündigkeit und Selbstständigkeit der Arbeiter. Die Arbeiter wollen eben nicht mehr wie kleine Kinder bevormundet sein, sondern selbständig handeln. Sie empfinden in der „Väterlichkeit“ ihrer Vorgesetzten eine Beeinträchtigung ihrer Selbstständigkeit und lehnen sie deshalb ganz entschieden ab. Die Arbeiter werden für ihr Koalitionsrecht nicht eher aufhören zu kämpfen, bis sie es errungen haben. Das mögen sich die falschen Freunde der Arbeiter ein für allemal gesagt sein lassen.

Wev.

hingegen fliegt auf die Straße, wenn das Kapital zeitweise kein Interesse mehr an seiner Ausbeutung hat, das heißt, wenn kein Mehrwert herauspringt oder in naher Aussicht steht. Recht naiv ist die Anschauung, daß die Arbeit von der Sklaverei ihren Anfang genommen habe. In Wirklichkeit war mit dem Aufkommen der Sklaverei die Arbeitstechnik bereits derart entwickelt, daß der einzelne Mensch mehr Güter erzeugen konnte, als er zu eigener Nahrung verbrauchte; vorher wäre die Sklaverei gegenstandslos gewesen. Vorher war aber auch die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen unmöglich. Es gab demnach auch keine Klassenscheidung in der Gesellschaft. Doch liegen die Zeiten weit zurück; die Geschichte aller überliefernten Gesellschaft ist die Geschichte von Klassenkämpfen. Es wird gesagt, daß die Kurve der Kulturentwicklung in einer Spirallinie verlaufe, daß eine hohe Entwicklung wieder bei einem früheren Stand vorbeiführe. Die moderne Arbeiterbewegung wird wieder die Harmonie in die Wirtschaft und damit in die Gesellschaft bringen, die erforderlich ist, wenn die große Mehrheit der mittellosen Arbeiter und Angestellten wieder Freude und Genuß bei ihrer Arbeit haben sollen. An sich ist die Arbeit keine Qual, im Gefängnis ist der Entzug der Arbeit sogar ein Strafmittel. Und wer irgendwie zu seiner Freude eine Arbeit macht, weiß, eine wie hohe Befriedigung sie bietet. Da vergißt einer wohl zu essen und trinken vor lauter Arbeitseifer. Aber, so fragen wir wieder, wie kann dies bei der heutigen Art und Dauer der kapitalistisch verklärten Arbeit im allgemeinen der Fall sein? Wie ist zudem heute die Handarbeit heute verachtet! Wer durch Muskelübung einen Genuß haben will, konnte ebensogut in der Reihe beim Bau Zeine reihen oder den Karren schieben, bis ihm die Sache überdrüssig wird, anstatt Negei zu schaben oder sonst mancherlei Sportübungen zu betreiben. Der Unterschied wäre dabei, daß die

eine Arbeit gesellschaftlich nützlich ist und die andere nicht. Trotzdem würden heute die Sportleute jeden mit Verachtung strafen, der ihnen einen entsprechenden Tausch vorschlagen würde. Nach der Überwindung des Kapitalismus können Neigung und Befähigung bei der Arbeitswahl wieder mehr zu ihrem Recht kommen und die Aufzählungen von den Dingen werden dann auch weniger verzerrt sein wie heute. Die Betätigung aller Organe ist ein natürliches Bedürfnis des Menschen, der Mensch unserer Zeit ist kein Faultier. Es wäre sehr oberflächlich, anzunehmen, daß kein Mensch arbeiten würde, wenn er nicht aus irgendeinem Grunde dazu gezwungen würde. Der gesunde, normale Kulturmensch empfindet ein Ruhebedürfnis nur nach geleisteter Arbeit, nach Anstrengung von Muskeln und Hirn. Körperliche und geistige Arbeit werden später auch nicht so auseinandergerissen sein, als es heute vielfach der Fall ist. Wir meinen, daß bei dem heutigen Stande der Arbeitstechnik bei Berücksichtigung des betonten Umstandes, daß der normale Gebrauch aller Organe natürlich ist und darum Unlustgefühl verursacht, die im Interesse der Gesellschaft notwendige Pflichtarbeit keine Qual mehr zu sein braucht, es käme nur auf die Organisation der Arbeit an. Karl Marx meint allerdings im „Kapital“: „Das Reich der Freiheit beginnt erst da, wo das Arbeiten, das durch Not und äußere Zwangsmäßigkeit bestimmt ist, aufhört; es liegt also der Natur der Sache nach jenseits der Sphäre der eigentlichen materiellen Produktion.“

Indes kann das ja eine Sorge der Zukunft bleiben; festhalten aber wollen wir, daß, wer die Arbeit der großen Masse wieder zu einer Freude machen will, notwendigerweise die kapitalistische Ausbeutung und Verflavung der Arbeit bekämpfen muß.

W. H.

Die Tarifverträge im Deutschen Reich im Jahre 1911.

11.

Ueber die tariflich vereinbarte Arbeitsdauer liegen folgende Ergebnisse vor: Von den Tarifen hatten 74,9 Proz. für 79,2 Proz. der Betriebe und 80,4 Proz. der Arbeiter eine sommerliche tägliche Arbeitszeit bis zu 10 Stunden und 64,7 Proz. der Tarife für 68,0 Proz. der Betriebe und 68,1 Proz. der Arbeiter eine winterliche Arbeitsdauer bis zu 10 Stunden. In den Jahren 1908, 1909 und 1910 waren die entsprechenden Ziffern durchweg höher, nämlich im Sommer 88,6, 85,5 und 90,9 Proz. der Betriebe und 89,8, 90,2 und 90,2 Proz. der Personen, im Winter 69,7, 73,0 und 65,1 Proz. der Betriebe und 73,4, 74,0 und 84,1 Proz. der Personen. Dieser schwebende Rückgang erklärt sich daraus, daß im Berichtsjahre ganz andere Tarifgruppen als in den Vorjahren beteiligt sind, bei denen die länger als zehnstündige Arbeitszeit noch stark überwiegt, nämlich die Nahrungs- und Genussmittelindustrie, das Handels- und das Verkehrs-, sowie das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Gruppen, von denen die drei letzteren überhaupt zum ersten Male an der tariflichen Regelung einen größeren Anteil nehmen. Auch die Tarife mit „unbestimmter“ Regelung der Arbeitszeit fallen diesmal erheblich stärker ins Gewicht als in den Vorjahren, so in der Metall- und Maschinenindustrie, in der Holzverarbeitung, in den Bekleidungs- und Taugewerben. Wadit doch das Arbeiterkontingent dieser Tarife hinsichtlich der Winterregelung allein 27,2 Proz. der gesamten Arbeiter aus. So zeigt sich auch ein Rückgang der Vereinbarungen einer Arbeitszeit bis zu 9 Stunden (Sommerzahlen 1910: 37,2 Proz. der Betriebe, 31,4 Proz. der Personen, 1911: 32,9 Proz. der Betriebe, 26,7 Proz. der Personen). Die länger als zehnstündige Arbeitszeit wurde vereinbart: Sommerzahlen: 1910 für 3,4 Proz. der Betriebe und 1,8 Proz. der Personen, 1911 für 10,2 Proz. der Betriebe und 5,4 Proz. der Personen; Winterzahlen: 1910 für 3,0 Proz. der Betriebe und 1,4 Proz. der Personen, 1911 für 9,3 Proz. der Betriebe und 5,7 Proz. der Personen.

Eine Wochenarbeitszeit bis zu 60 Stunden war vereinbart im Sommer für 78,5 Proz. der Tarife, 82,8 Proz. der Betriebe und 76,7 Proz. der Arbeiter, im Winter für 68,2 Proz. der Tarife, 71,5 Proz. der Betriebe und 75,3 Proz. der Arbeiter. In den Jahren 1908, 1909 und 1910 waren die entsprechenden Anteile im Sommer 88,5, 82,5 und 94,5 Proz. der Betriebe und 90,2, 89,2 und 94,9 Prozent der Personen und im Winter 69,5, 73,2 und 68,0 Proz. der Betriebe und 73,4, 74,1 und 83,8 Proz. der Personen. Auch hier zeigt sich der gleiche Rückgang des Anteils der kürzeren Arbeitsdauer. Eine wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 60 Stunden war vereinbart für Sommer: 1910 für 3,6 Proz. der Betriebe und 2,0 Proz. der Personen, 1911 für 10,8 Proz. der Betriebe und 5,6 Proz. der Personen; für Winter: 1910 für 3,3 Proz. der Betriebe und 1,6 Proz. der Personen, 1911 für 9,9 Proz. der Betriebe und 4,0 Proz. der Personen.

So ungünstig diese Ziffern erscheinen mögen, so wenig kann daraus auf einen Rückschlag in dem erfolgreichen Kampf der Gewerkschaften für Arbeitszeitverkürzung geschlossen werden, weil eben von Jahr zu Jahr neue Berufs- und Organisationsgruppen an tariflicher Regelung gelangen, die sehr leicht der Tarifbewegung eines bestimmten Jahres einen anderen Stempel aufdrücken können. Eine Bestandsstatistik würde auch hierin weit zuverlässigere Aufschlüsse zu geben vermögen.

Die längere Arbeitsdauer ist vor allem im Handels- und Verkehrsgewerbe sowie in den Nahrungs- und Genussmittelgewerben vorhanden, die der Tarifstatistik des Berichtsjahres einen starken Einfluß verliehen haben.

Hinsichtlich der Lohnregelung sind in den meisten Tarifverträgen (3863) zunächst Bestimmungen über die Formen der Entlohnung vereinbart. Es war in 1906 Tarifen nur Zeilohn (für 19314 Betriebe und 103493 Arbeiter), in 184 Tarifen nur Stücklohn (für 1724 Betriebe und 23419 Arbeiter) vorgesehen, während 1683 Tarife (für 25664 Betriebe und 289742 Personen) beide Lohnformen zuließen. Hieraus ergibt sich eine erhebliche Zunahme des reinen Zeilohnes, der vor allem in den Betrieben des Handels- und Transportgewerbes die vorherrschende Lohnform bildet.

Bestimmungen über eine gewisse Lohngarantie bei Stücklohnung enthielten 484 Tarife für 7996 Betriebe und 70555 Personen. Es handelt sich dabei vor allem um Tarife der Maschinen- und Metall-, Holz- und Lederindustrie sowie um das Berggewerbe. Gegenüber dem Vorjahre ist indes ein erheblicher Rückgang von Vereinbarungen dieser Art zu verzeichnen.

Stundenlohntage waren im Berichtsjahre in 2036 Tarifen für gelernte und in 956 Tarifen für ungelernete Arbeiter ver-

einbart. Gegenüber dem Vorjahre ist der Anteil der Vereinbarungen für ungelernete Arbeiter von 24 auf 32 Proz. gestiegen.

Ein Vertragslohn von mehr als 45 Pf. pro Stunde war für 77,5 Proz. der gelernten und 24,0 Proz. der ungelernen Arbeiter vorgesehen. Im Vorjahre waren die entsprechenden Ziffern 76,7 und 47,9 Proz. Zwischen 36 und 45 Pf. bewegten sich die Stundenlohnfestsetzungen für 38,3 Proz. der gelernten und 41,3 Proz. der ungelernen (1910: 21,1 und 39,1 Proz.) und unter 36 Pf. die für 4,2 Proz. der gelernten und 34,7 Proz. der ungelernen Arbeiter (1910: 2,2 und 13,9 Proz.). Auch hier prägt sich die stärkere Beteiligung wirtschaftlich rüständigerer Gruppen von Arbeitern an der Tarifbewegung in einem Sinken des Anteils der höheren Lohnfestsetzungen aus.

Das gleiche Bild zeigt sich bei der Zusammenstellung der Festsetzungen der Wochenlöhne. Solche sind für männliche Arbeiter im Berichtsjahre in 927 Tarifen für Gelernte und 715 Tarifen für Ungelernte festgesetzt worden.

Der Anteil der niederen Lohnklasse bis zu 25 Mk. Wochenlohn beträgt 39,3 Proz. der Gelernten und 61,6 Proz. der Ungelernten (1910: 28,9 und 58,7 Proz.), der der mittleren Lohnklasse über 25 bis zu 35 Mk. 59,7 Proz. der Gelernten und 38,0 Proz. der Ungelernten (1910: 60,1 und 40,9 Proz.) und der Anteil der höchsten Lohnklasse über 35 Mk.: 1,0 Proz. der Gelernten und 0,4 Proz. der Ungelernten (1910: 11,0 Proz. und 0,1 Proz.). Während die Lohngruppenanteile der ungelernen Arbeiter sich von denen des Vorjahres verhältnismäßig wenig unterscheiden, zeigt sich bei den gelernten Arbeitern ein ganz erheblicher Rückgang, der vor allem durch das Herabgerückt der niedrigsten Lohngruppe in den Bekleidungs-, sowie in den Nahrungs- und Genussmittelgewerben verursacht wird. In diesen Industriegruppen müssen im Berichtsjahre niedrig gelohnte Arbeiterschichten in erheblichem Maße an der Tarifbewegung beteiligt sein.

Lohnfestsetzungen für weibliche Arbeiter waren im Berichtsjahre in 311 Tarifen enthalten.

Stundenlohnfestsetzungen von mehr als 30 Pf. bestanden für 26,9 Proz. der gelernten und 3,6 Proz. der ungelernen Arbeiterinnen (1910: 6,2 und 14,3 Proz.); solche von 21–30 Pf. für 68,0 Proz. der gelernten und 34,5 Proz. der ungelernen Arbeiterinnen (1910: 78,6 und 60,0 Proz.) und solche bis zu 20 Pf. für 5,1 Proz. der gelernten und 61,9 Proz. der ungelernen Arbeiterinnen (1910: 15,2 und 25,7 Proz.).

Wochenlöhne über 15 Mk. hatten 64,4 Proz. der gelernten und 21,4 Proz. der ungelernen Arbeiterinnen (1910: 50,7 Proz. und 27,9 Proz.); solche über 10 bis 15 Mk. 29,0 Proz. der gelernten und 51,1 Proz. der ungelernen Arbeiterinnen (1910: 38,0 und 44,7 Prozent) und solche bis zu 10 Mk. 6,4 Proz. der gelernten und 27,5 Prozent der ungelernen Arbeiterinnen (1910: 11,3 und 27,4 Proz.). Bei den Arbeiterinnen zeigt sich also in den höheren Lohngruppen ein Fortschritt gegenüber dem Vorjahre, veranlaßt durch das starke Hervortreten hochgelohnter Arbeiterinnengruppen der Bekleidungs- und Papierindustrie.

Aus den Gemeinden

Die indirekten Gemeindesteuern. Die häufigste Form der Aufbringung der öffentlichen Lasten ist jedenfalls die indirekte Besteuerung der Lebensmittel und Verbrauchsgegenstände. Leider ist dieses System im Laufe der letzten Jahrzehnte immer mehr ausgebildet worden. Namentlich vom Reich, das ja in der Hauptache nur die indirekten Steuern kennt. Bemerkenswert ist nun, und das ist ein ganz scharfer Trost, daß im Zusammenhang damit die Möglichkeit der Aufbringung indirekter Steuern durch die Gemeinden immer mehr eingeschränkt worden ist. Nach dem Zollvereinsvertrag und dem Zolltarifgesetz dürfen seit dem 1. April 1910 für Rechnung der Gemeinden die bis dahin zulässig gewesenem Gemeindeabgaben von Mehl, Getreide, Hülsenfrüchten, Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren oder Fett nicht mehr erhoben werden. Sonstige ausländische Erzeugnisse, die bereits mit einem Zoll von mehr als 3 Mk. für 100 Kilogramm belegt worden sind, sollen keiner weiteren Abgabe für Rechnung der Kommunen unterliegen. Bei den inländischen Erzeugnissen sind die Grenzen noch enger gezogen. Kommunale Verbrauchssteuern, mögen sie in Zuschlägen zu den Kreissteuern oder für sich bestehen, dürfen nur noch von Bier, Malz und Obstwein erhoben werden. Eine Verbrauchssteuer von Wein ist nur noch in den eigentlichen Weinländern gestattet. Die Besteuerung des Branntweins ist nur denjenigen Gemeinden gestattet, die vor dem 8. Juli 1897 und seitdem mindestens bis zur Gegenwart eine solche Abgabe erhoben haben. Die Veranlagung des Weines ist allen Gemeinden mit der Zustimmung gestattet, daß der Steuer-

nisse ist es klar, daß die Sache auf dem Papier immer viel besser aussieht als in der Wirklichkeit. Die neuen Projekte mögen noch so gut ausgearbeitet sein, ihre Gefahr werden erst dann sichtbar, wenn die neuen Ofen im Betrieb sind. Da man bei der Bearbeitung der neuen Ofenanlage gerade auf die Ersparnis von Arbeitslohn das größte Gewicht mit legte, so wirft die neue Ofenanlage ihre Schatten schon jetzt voraus. Um auch wirklich all die Arbeitskräfte zu erhalten, werden die an der neuen Anlage beschäftigten Arbeiter zu immer größeren Leistungen angepeilt. So war es und ist es noch jetzt bei den vorhandenen Hammeröfen. In Jahr jeder Ausschüttung kommen die Ofenarbeiter der neuen Anlage mit dem Antrage auf Einführung des Achtstündentages. Und immer wieder werden sie abgewiesen. Man hat sich sogar dazu verpflichtet, die Leute direkt in der Sitzung des Ausschusses zu beleidigen. Als die Arbeiter auf die Schwere der Arbeit und die ungebührliche Hitze hinwiesen und die vielen Erkrankungen der Ofenbauarbeiter erwähnten, wurde ihnen ins Gesicht gesagt, die Arbeiter sind nicht von der Hitze krank geworden, sondern sie melieren sich auf Kommando krank. Den Verdacht für diese beleidigende Behandlung hat der Herr noch nicht erbracht und wird ihn niemals erbringen können, weil er sich die Sache in seiner Phantasie selbst zusammengebraut hat. Hier wird nun dasselbe eintreffen. Die auf dem Papier vorgebrachten Melanzen gegen der Firma werden dann den Arbeitern vorgehalten, sofern sich herausstellt, daß die Zahl der Arbeiter zur Bedienung der neuen Ofen doch größer sein muß als man angab. Dann gehen der Achtstündentag und die Pausen verloren, die man jetzt in der Arbeitsnormung vorzieht. Die Gasarbeiter werden schon recht tüchtig daran gehen müssen, ihre Organisation zu stärken, damit sie gerettet sind. Nicht minder unwichtig ist der Hinweis, daß seit der Verpachtung der Zugsbahn und des Elektrizitätswerkes die Stimmen nicht vernehmen, daß auch die Gasanstalt bald dem Privatkapital zur Auswertung überliefert wird. Das neue Projekt der Ofenanlage mit der Mehrproduktion an Koks ist auch kaum im Schoße der Stadtverwaltung allein und ausschließlich geboren und durchgeführt worden. Die Firma aus Breslau, die die Jahre schon auf die Gasanstalt gedrückt hat, wird wohl nicht die einzige sein, die darauf ausgeht, städtisches Eigentum dem Privatkapital zuzuführen. Alle die bisher erfolgten Dementierungen beweisen nichts. Man hat auch damals nicht eher zugegeben, daß das Elektrizitätswerk und die Zugsbahn verpachtet werden, bis der Plan vollständig fertig war. Es läßt sich leicht denken, daß mit der Errichtung der neuen Ofen die Privatkapitalisten erst recht ein großes Verlangen nach der Anweisung der Gasanstalt haben werden. Werden da die Stadtväter Montagsbergs sich mehr als Stadtvordere denn als Kapitalisten fühlen? Durch die großen Ausgaben für die neue Anlage ist die Stadtverwaltung in die Lage verückt, mit dem Elektrizitätswerk in Konkurrenz zu treten. Bei Verbilligung des Gases ist eine starke Zunahme des Monopols zu erwarten und damit eine gute Verkaufsmöglichkeit des Gaswerks auf viele Jahre hinaus gesichert. Es liegt somit kein Grund vor, das Gaswerk zu veräußern. Hauptächlich schon deshalb nicht, weil dann nicht nur der Gaspreis nicht billiger wird, sondern der Koks noch teurer bezahlt werden muß. Eine Privatfirma würde sich die gänztliche Monopolstellung nicht erlauben, ohne die Monoponten zu schroffen. Jedenfalls wird es notwendig sein, in der nächsten Zeit ernst recht aufmerksam darauf zu achten, daß dieses kommunale Werk nicht dem Kapitalismus geopfert wird. Mit der im nächsten Jahre fertiggestellten Ofenanlage wird die Stadt Montagsberg wieder als Vahndrucker auf dem Gebiete der Gasproduktion erscheinen. Mögen die Vertreter des Projekts dafür sorgen, daß nicht nur die Bürgererschaft ihr Werk als gut bezeichnet, sondern daß auch die Gasarbeiter selbst nicht mit neuen Lagen überbürdet werden.

• Aus unserer Bewegung •

Chemnitz. Am 21. Dezember tagte unsere Mitgliederversammlung. Kollege Breißler referierte unter großem Beifall über: Die Tuberkulose als Proletariatskrankheit und ihre Bekämpfung. Hierauf gab die Vergütungskommission Bescheid, daß der Einzelpreis zu dem am 18. Januar stattfindenden Wintervergütungen auf 15 Pf. pro Person festgesetzt wird. Das Unterhaltungsgehalt eines Anwaltden wird dem Jubiläumsstand zur Erleichterung überwiegen. Alsdann wurden einige Unterlassierer neu gewählt. Der Kassierer teilte mit, daß die Auszahlung der Unternehmungen nur nach Dienstags von 7-9 Uhr abends erfolgt. Zum Schluß gab der Vorsitzende bekannt, daß der Notizkalender erschienen ist, und ersucht um zahlreiche Bestellungen.

Hannover. In unserer Mitgliederversammlung vom 18. Dezember referierte Arbeiterssekretär Wegener-Hilberbeim über die Anwaltdenversicherung. Dem Kollegen Nach wurden am Jubiläum 15 Pf. Notunterstützung bewilligt. Durchreisende Kollegen sollen eine Weihnachtunterstützung von 1,50 Pf. erhalten. Als Entschädigung für Mitbenutzung des Kantinens wurden 30 Pf. pro Jahr bewilligt.

Wandeburg. Die Generalversammlung fand am 21. Dezember bei Rudtelsfeld, Knochenhauerweg 27. Das Vorlesen des verstorbenen Kollegen Weimede ehrte man durch Ergehen von den

Bläßen. Der Vorsitzende, Kollege Meister, gab bekannt, daß bei der Anwaltdenversicherungswahl unsere Liste wieder gewählt sei. Der Katalog der Zentralbibliothek ist herausgegeben. Der Preis beträgt 30 Pf. Die Kollegen werden ersucht, Notizkalender bei den Anwaltden zu bestellen. Der Preis beträgt 50 Pf. Auf das entscheidende weisen die Kollegen der Gartenverwaltung die Aufstellungen des Stadtverordneten Durze — die den Vorwurf der Trägheit enthalten — zurück, daß Arbeiten von Privatgärtnern billiger hergekauft würden als von den Stadtgärtnern. Was sagt übrigens der Magistrats-Arbeiterverein (S. D.) dazu? Herr Stadtverordneter Durze ist doch ein gern geliebter Gast in den Versammlungen des Vereins. — Die Wahl der Erlösausgabe zeitigte folgenden Resultat: 1. Vorj. Meier; 2. Vorj. Henschke; 1. Kassierer Vorher; 2. Kassierer Krause, Schriftführer Stierwald; Weisitzer Gragner; G. Rosenbal, Wölig und Pfeifer; Revisoren A. Rosenthal und Werner; Martelldelegierte Peters, Meier, Weimer, Stierwald und Wachtendorf. Die Unterlassierer wurden für ein Jahr wieder befristet. Auch in diesem Winter soll ein Wintervergütungen stattfinden.

Weinheim. Arbeitszeit und Lohnverhältnisse unserer Kollegen hierorts sind keine ruhigen und es wurde schon früher der Versuch gemacht, sie zu organisieren. Endlich ist uns dies auch anfangs Juni 1912 gelungen und es haben sich während dieser Zeit immer mehr Kollegen unserem Verbands angegeschlossen. Daß der Zusammenschluß der Arbeiter in einer Organisation auch eine Wirkung hat, mögen die Arbeiter daraus erleben, daß ihnen in diesem Jahre der erste Weihnachtstag bezahlt wurde, was vorher nicht der Fall war. Oder sollte dies die Stadtgemeinde aus sozialem Empfinden getan haben? Wir glauben dies nicht. Wir rufen deshalb den städtischen Arbeitern, die noch der Organisation fernstehen, zu, wenn Ihre Euch soziale Einrichtungen, wie sie schon in so vielen Städten und Gemeinden durch die Organisation für die Arbeiter eingeführt wurden, erringen wollt, so schließt Euch unserem Verbands an.

• Aus der Praxis der Arbeiterversicherung •

Hirschlag (Sonnenstich) an einem besonders heißen Tage bei einer Beschäftigung auf der Landstraße ist als Betriebsunfall anerkannt worden. Kurzlich hat das Sachliche Landesversicherungsamt eine Entscheidung gefällt, die auch für viele unserer Kollegen von Bedeutung ist. Der Sachverhalt ist folgender: Ein Arbeiter war bei einer Firma beschäftigt, die in Esh. eine Zellulosefabrik und in P. ein Sägewerk betreibt. Die beiden Orte sind 4 Kilometer voneinander entfernt. Am 28. Juli hatte der Arbeiter unter anderem zwei Wagen mit Steinen von P. nach Sch. zu fahren. Er half zunächst den einen Wagen beladen. Kurz bevor er in Sch. ankam, brach er taumelnd zusammen; es war gegen 4 Uhr nachmittags. Der hinzugerufene Arzt fand den Mann bewußtlos, das Gesicht rot gefärbt, die Herzstätigkeit und Atmung beschleunigt. Er ließ den Kranken nach einem Krankenhaue bringen, wo letzterer jedoch noch am selben Abend starb. Der Arzt führte die Erkrankung und den Tod auf Hirschlag zurück. Der 28. Juli war ein sehr heißer Tag. Zur Zeit, als der Zusammenbruch des Arbeiters erfolgte, betrug die Temperatur 34 Grad Celsius. Die Straße ist nur teilweise mit Bäumen bestanden; der größte Teil des Weges war sehr sonnig. Die Vermögensgenossenschaft und das Schiedsgericht lehnten die Anerkennung eines Betriebsunfalles ab. Der vom Schiedsgericht vernommene Arzt hatte folgendes ausgeführt: Ein Hirschlag konnte durch eine Wärmestauung im Körper unter der Einwirkung ungewöhnlich hoher Temperaturen und infolge von mangelnder Wärmeabgabe zustande. Die Abgabe wurde durch ungewöhnliche Kleidung oder durch Veränderung der Hautverdünnung bei heißer, unbewegter feuchter Luft erschwert. Begünstigt wurden Hirschläge durch körperliche Arbeit, die über das Maß der gewohnten Tätigkeit hinausgeht oder durch irgendwelche körperliche Indisposition (Anpassungslosigkeit). Nach den Angaben der Witwe habe ihr Mann am Abendtag des Todesstages zu seiner Doktor davon gesprochen, daß er sich nicht wohl fühlte. Das sei mit großer Wahrscheinlichkeit als ein Symptom großer Wärmestauung und als Vorbote drohender Überhitzung anzufassen. Nach diesem Gutachten hätte das Schiedsgericht einen Betriebsunfall anerkennen müssen. Am Gegenlag zu den Verurteilungen hielt das Sachliche Landesversicherungsamt verständigweise einen Betriebsunfall für vorliegend. In der Entscheidung heißt es: Wenn es sich bei einem Hirschlag auch nicht um eine plötzliche Einwirkung der ihn verursachenden Umstände auf den Körper handelt, so ist doch immerhin die zeitliche Ausdehnung des Einflusses schädlicher Momente keine solche, daß nicht mehr von einem Unfall gesprochen werden konnte. In der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes sind Hirschläge dann Betriebsunfälle, wenn die Art und der Ort des Betriebes wesentlich dazu beigetragen haben, die natürliche große Hitze und deren Einwirkung auf den Körper noch zu steigern. Waren also die Umstände, unter denen sich die Betriebsunfälle des vom Sonnenstich Betroffenen vollzogen, solche, die bei der natürlichen Einwirkung der Hitze erheblich steigerten, so ist der Hirschlag als durch den Betrieb verursachte anzusehen. Diese

Voraussetzung ist im vorliegenden Falle erfüllt. Denn durch den Aufenthalt im Freien war der Verstorbenen am 28. Juli der Hitze besonders ausgesetzt. Seine Arbeit nötigte ihn, in den ersten heißen Nachmittagsstunden die zum großen Teil sehr sonnige Straße von N. nach S. zurückzulegen. Da nichts dafür vorliegt, daß der Verstorbenen am Unfalltage krank war — das von ihm gegen Mittag empfundene Unwohlsein war nach der Annahme des Arztes schon eine Folge der Hitzeempfindung —, so ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß es die durch die Beschäftigung im Freien und insbesondere durch den Aufenthalt auf der heißen Landstraße hervorgerufene Ueberanstrengung war, die den verdrückten Einfluß der Hitze zur Folge hatte."

Aus den deutschen Gewerkschaften

Der „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker“ feierte am 1. Januar sein 50jähriges Jubiläum. Die Redaktion hat eine besondere Feiernummer herausgegeben, in der u. a. die Geschichte des Organs und seiner Vorgänger geschildert wird. Am 1. Januar 1863 erschien als Eigentum des Leipziger Vereins eine Wochenchrift für Deutschlands Buchdrucker und Schriftsetzer mit dem Titel „Korrespondent“. Richard Härtel, der erste Präsident des 1866 gegründeten Deutschen Buchdruckerverbandes, war gleichzeitig Redakteur dieses Verbandsorgans. Die Vorläufer des „Korrespondent“ reichen bis zum Jahre 1766 zurück, und zwar wurde in jenem Jahre durch den Faktor Schwarz in Hamburg eine Zeitschrift „Der Buchdrucker“ herausgegeben. Zu halten war diese Zeitschrift jedoch nicht. Später unternahm der Buchdruckereibesitzer Billig in Mittweida im Jahre 1846 den Versuch, mit der „Typographia“ den Buchdruckern ein Blatt zu schaffen, das, im Gegensatz zu seinen Vorläufern, offensichtlich dem Gehilfenstandpunkt mehr zuneigte. Der inzwischen im Mai 1848 auf den Plan getretene „Gutenberg“ erschwerte der „Typographia“ aber das Dasein, so daß auch dieses Blatt einging. Der „Gutenberg“ brachte es in seinem fast fünfjährigen Bestehen zur Publication eines wirklichen Gehilfenblattes, er konnte bis zu den Augusttagen 1848 2000 Abonnenten aufweisen. Die politischen Verfolgungen, die Verdrückungen durch die Prinzipsale, das neue preussische Preßgesetz und der Rückschlag der verunglückten Tarifaktion vom August 1848 brachten den „Gutenberg“ schließlich auf 600 Bezahler herunter; mit Ende 1852 stellte er sein Erscheinen ein. Ein im Jahre 1852 gegründetes neues Blatt, das etwa 700 Abonnenten zählte, mußte sein Erscheinen im Jahre 1857 einstellen. Die Leipziger Buchdrucker beschlossen am 24. März 1862, einen Ausschuss für das zu gründende Journal einzusetzen. Die materiellen Mittel wurden dazu aufgebracht durch 200 Anteilseiner zu 15 Neugroschen, die allmählich durch Auslösung zur Rückzahlung gelangten. Es mußte auch eine Kaution von 500 Talern bei der Regierung gestellt werden, die später auf 800 Talern erhöht wurde. Unter Härtels Leitung, der 37 Jahre lang am „Korrespondent“ wirkte, entwickelte sich dieser zu dem vortrefflichen Gewerkschaftsblatt, das besonders den Gedanken der Tarifverträge mit Geschick und Tatkraft vertrat. Der „Korrespondent“ erscheint wöchentlich dreimal und hat eine Abonnentenzahl von 49300.

Die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiterinnen. Den freien Gewerkschaften sind im Jahre 1911 insgesamt 191332 weibliche Mitglieder angeschlossen gewesen, die christlichen Gewerkschaften zählten nur 27152. Gegen das Jahr 1907 steigerte sich bei den freien Gewerkschaften die Zahl der weiblichen Mitglieder zur Zahl der Gesamtmitglieder von 7,3 auf 8,2 Proz., bei den christlichen Verbänden fiel der Prozentsatz von 8,7 auf 7,0 Proz. Das Verhältnis der Zahlen der weiblichen Mitglieder in beiden Gewerkschaftsrichtungen zeigt sich in einzelnen Verbänden wie folgt:

	Arteile Gewerksch.	Christliche Gewerksch.
Textilarbeiter	45 651	13 544
Metallarbeiter	25 103	794
Tabakarbeiter	16 870	8 385
Heimarbeiter	—	9 091
Schneider	9 363	266
Holzarbeiter	5 819	169
Nahrungs- und Genussmittelindustrie	3 736	187
Staats- und Gemeindegewerkschaften	1 169	609
Lebendarbeiter	1 006	266

Eine Statistik der organisierten Heimarbeiterinnen in den freien Verbänden fehlt. Aber immerhin ergibt sich, daß auch die Arbeiterinnen die freien Gewerkschaften den christlichen vorziehen.

Der Anschluß des Bildhauerverbandes an den Holzarbeiterverband ist in einer Urabstimmung der Mitglieder des Bildhauerverbandes abgelehnt worden. Von den abgegebenen Stimmen waren 1653 = 52 Proz. für und 1518 = 47,8 Proz. gegen den Anschluß. Die einfache Mehrheit wäre somit für den Anschluß gewesen. Da aber die Generalversammlung des Bildhauerverbandes eine Zweidrittelmehrheit forderte, ist die Verschmelzung mit dem Holzarbeiterverband auch diesmal abgewiesen worden. Die Beteiligung an der Urabstimmung war gegenüber der Abstimmung im Jahre

1909 eine erheblich größere. Damals beteiligten sich 72,6 Proz. der Mitglieder, diesmal 85,5 Proz. Die Zahl der Stimmen gegen den Anschluß an den Holzarbeiterverband ist von 1536 im Jahre 1909 auf 1518 diesmal zurückgegangen, während die Zahl der Stimmen für den Anschluß von 1142 auf 1653 gestiegen ist. — Es ist schwer einzusehen, warum die Generalversammlung der Bildhauer nicht gleich den Anschluß an den Holzarbeiterverband beschlossen hat. Noch unverständlicher ist aber ihre Forderung der Zweidrittelmehrheit, die natürlich die Verschmelzung wieder zu Fall brachte.

Der Lagerhalterverband hat mit Beginn des neuen Jahres seinen Uebertritt zum Verband der Handlungsgehilfen vollzogen. Die „Lagerhalter-Zeitung“ erscheint nunmehr im Verlage der neuen Organisation unter dem Titel „Der Filialleiter“.

Der Anschluß des Schiffszimmererverbandes an einen der bestehenden größeren Verbände war Gegenstand der Beratung in einer Konferenz, an der die Verbände der Schiffszimmerer, Metallarbeiter und Holzarbeiter teilnahmen. Die Konferenz kam zu dem Ergebnis, nur den geschlossenen Anschluß an den Holzarbeiterverband empfehlen zu können, weil die meisten Mitglieder des Schiffszimmererverbandes nur in Holzarbeiten beschäftigt sind und aus tatsächlichen Gründen eine Spaltung in Holz- und Metallarbeiter bei den Schiffszimmerern nicht erwünscht ist.

Verbandstage und Kongresse.

Der Verband der Land-, Wald- und Weinbergarbeiter hielt vom 28. bis 31. Dezember 1912 seinen ersten Verbandstag in Berlin ab. Der Verband hat sich in der kurzen Zeit seines Bestehens (seit Februar 1909) gut entwickelt. Er zählte Ende 1909 4961, am Schluß des 3. Quartals 1912 aber schon 17 237 Mitglieder. Die Einnahme während der Geschäftsjahre betrug an Eintausendgeldern und Beiträgen 167 846 Mk. Unter den Ausgaben befinden sich 17 617 Mk. für Krankenunterstützung, 4434 Mk. Gemäßigterunterstützung und 10 208 Mk. für Rechtschutz. Ueber die Rechtschutztätigkeit des Verbandes und die Rechtsverhältnisse der Landarbeiter referierten Redakteur Jaag und Rechtsanwalt Dr. E. Rosenfeld. Bei der Sachunterbreitung wurde beschlossen, den Namen des Verbandes in „Deutscher Landarbeiterverband“ abzuändern. Die Beiträge wurden von 30, 60 und 80 Pf. pro Monat auf 40, 60 und 80 Pf. erhöht sowie eine vierte höhere Beitragsklasse in Aussicht genommen. Der bisherige Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt.

Die 1. Konferenz der Reichsleitung der Eisenbahner im Deutschen Transportarbeiterverband fand kürzlich statt. Die Teilnahme war eine recht reger; mit Ausnahme der bayerischen, badischen und württembergischen Eisenbahnen war das Personal sämtlicher deutschen Staats-Eisenbahnen und einiger Privat-Eisenbahnen vertreten. Die Konferenz trat, an Stelle des bisherigen Einheitsbeitrages von 40 Pf. wöchentlich Staffelleistungen von 40, 45 und 50 Pf. einzuführen. Die Ortsgruppen können selbst bestimmen, welcher Beitragsklasse sie angehören wollen. Die Mitglieder erwerben ihrer Beitragsleistung entsprechend die vollen Unterstützungsrechte des Verbandes. Zur Frage des Koalitionsrechts, deren Behandlung auf dem nächsten internationalen Transportarbeiterkongreß die Konferenz beauftragt, wurde folgende Erklärung beschlossen: „Auf das allen Arbeitern und Bediensteten im wirtschaftlichen Ringen unentbehrliche volle Koalitionsrecht können auch die in Staatsbetrieben Beschäftigten nicht verzichten. Die Selbstachtung gebietet allein schon den Eisenbahnenbediensteten, an diesem Recht unbedingt festzuhalten, weil durch Preisgabe desselben sich der Eisenbahner selbst zum Staatsbürger zweiter Klasse degradieren würde. Die Reichsleitung der Eisenbahner und ihre Organe propagieren nicht den Streik, sondern sind stets bereit, den berechtigten Wünschen der Eisenbahner durch Anwendung friedlicher Mittel Geltung zu verschaffen und dadurch den Streik und die Penibung ähnlicher Kampfmittel von den staatlichen Verkehrsanklagen fernzuhalten. Die Reichsleitung der Eisenbahner erklärt in Uebereinstimmung mit dem internationalen Transportarbeiterkongreß in Wien 1908, daß mit Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Eisenbahnen und aller staatlichen Verkehrsanklagen der Streik oder die passive Weisung jweds Erzwingung besserer Arbeitsbedingungen oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteile nur als letztes Mittel in Anwendung gebracht werden darf, wenn sich weder auf dem Wege der Verständigung der Organisation mit den Eisenbahnerverwaltungen, noch durch das Parlament eine notwendige Verbesserung der Lage des Personals erreichen läßt, und auch dann nur, wenn die Stimmung der Bevölkerung nicht gegen die Anwendung solcher Maßnahmen ist. Das letzte und gerade deshalb unentbehrliche Mittel im wirtschaftlichen Kampfe ist der Streik, dessen Anwendung nach Erschöpfung aller anderen Mittel das unüberäußerliche Recht aller Arbeiter bleiben muß. Die beste Gewähr für die Fernhaltung des Streiks erklärt die Konferenz in der geschlichen Anerkennung der gewerkschaftlichen Organisation und deren Mitbestimmungsrecht bei Festsetzung und Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen.“

Rundschau

Zum Nachdenken! Wieder ist ein Jahr zu Ende gegangen und noch immer nicht in der letzte Arbeiter organisiert, wird in jeder Arbeiterfamilie die Arbeiterzeitung gelesen. Für alle die, die es angeht, sei deswegen eine kleine Erinnerungstabelle zur Gedächtnisstützung zusammengestellt. Sie zeigt deutlich und einwandfrei, daß wirklich hohe Zeit zum Lebendigwerden ist. Sehen wir uns nur einmal das Jahr 1912 etwas genauer an: Der Reichsverband sammelt zur Bekämpfung der Sozialdemokratie durch Agenten Beiträge, die Sammler werden von dem einkommenden Gelde so gut bezahlt, daß sie mit ihrer Gattin reisen können. Der Papst kommt mit einem Autoprogramm, das den Gläubigen verbietet ihre Geschäften, auch wenn sie Schwärme oder Lumpen sind, vor weltliche Geschäfte zu bringen. Das preussische Herrenhaus, diese einjährige Mannensammlung, fordert härteren Arbeitswilligkeit und rascheres Schließen der Schulten. Der Reichstag bewilligt, ohne zu müssen, eine Wirtsvorlage. Beim Vergarbeiter streik verdienen die Kohlenberiber noch extra 4,75 Millionen Mark dadurch, daß sie von den Streikenden Monstratbrücken einhalten. Der Veteran Drur verbürgert in Berlin auf der Straße. Das dankbare Vaterland behauptet in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung, daß er arbeitslos und verloschen gewesen sei. In Preußen gibt es seit 1911 9349 Millionen, von denen verteuern 53 ein Einkommen von weniger als 3000 M. im Jahr. Wilhelm II. hält am 31. August eine Galadinerrede, bei welcher er meint: Wir können zufrieden sein. Jede Arbeiterfamilie hätte 1912 pro Woche 10 M. allein für Fleisch ausgeben müssen; wenn sie sich auch nur so hätte belästigen wollen, wie ein deutscher Marineoffizier verpflegt wird. Krupp steckt für das Jahr 1912 34 Millionen Mark Neugewinn ein, feiert mit Wilhelm II. Jubiläum — um dieselbe Zeit kommen in der Grube „Vothbrunn“ viele Vergarbeiter elend um ihr Leben. Der ehemalige Reichswehrminister Kretzer meint zum Reichstag 1913: Das ist der Anfang einer gleich verhängnisvollen Entwicklung, wie wir sie in der Jahren 1900-1908 schauernd erlebt haben! Das Deutsche Reich wird 1913 nicht nur 1661 Millionen Mark für Arme und Marine ausgeben; seine Kriegsmacher wollen auch noch eine neue Wirtsvorlage! In der Weihnachtswoche kommen auf Reche „Hohenbad“ nahezu 60 Vergarbeiter um ihr Leben in der Debe um die Dividende. Wer will angeichts dieser Tatsachen uns noch gesund und Zufriedenheit zu predigen wagen?

Trüber Ausblick. Die Handelskammer Berlin beschäftigt sich in ihrem Jahresbericht auch mit den Aussichten für 1913. Diese läßt sie in einem recht trüben Licht erscheinen. In den gewerblichen Kreisen sei die Ansicht vorhanden, daß selbst bei Erhaltung des Weltfriedens mit einer Abschwächung der Konjunktur gerechnet werden müsse. Stelle man die günstigen und ungünstigen Momente für die Gestaltung der Zukunft gegenüber, so werde ohne weiteres klar, daß bei den letzteren mehr der Charakter des Tatsächlichen hervortrete, während man in der Abwägung der günstigen Momente in der Hauptache auf Vermutungen angewiesen sei. Was die Verhältnisse anbetreffte, von denen ein nachteiliger Einfluß für das Wirtschaftsleben zu befürchten sei, so falle ins Gewicht, daß schon im letzten Vierteljahre 1912 neben der Unsicherheit der internationalen Lage namentlich die Schwierigkeiten auf dem Geldmarkte und die Lebensmittelerhöhung eine beeinträchtigende Wirkung auf den Geschäftsverkehr ausübten. Die Gesamtlage mache Grundhaltung im Hinblick auf das kommende Jahr zur Pflicht. — Auf die Arbeiter eröffnet ein Nachlassen der Konjunktur ganz besonders trübe Aussichten, weil allem Anschein nach mit einer verminderten Erwerbsgelegenheit nicht auch die Lebensmittelpreise zurückgehen werden. Die Ergebnisse der letzten Viehzählung geben leider vielmehr der Befürchtung Raum, daß die Fleischpreise ihren unheimlich hohen Stand wohl noch lange behaupten werden. Dann erst müssen sich die rumpigen Wirkungen der wuchernden Lebensmittelpreise in ihrer ganzen Herrlichkeit zeigen. Die herrschenden Parteien tun nichts, um die drohenden Verwüstungen wenigstens abzumildern.

Wucherndes Kapital. Wie ein gewaltiger Polyp, der seine Saugarme immer weiter erstreckt, vergrößern die Banken fortgesetzt ihren Einfluß auf das gesamte Wirtschaftsleben. Diese Tatsache gewinnt besondere Bedeutung angesichts der Bestrebungen, zwischen den Banken immer noch engere Beziehungen herbeizuführen. In welchem Maße die Macht weniger Unternehmen gezeiten ist, zeigt die folgende Hebersicht von Bilanzsummen der 9 Berliner Großbanken. Sie betragen:

Table with 2 columns: Bilanzsumme (1899, 1911) and Aktivenkapital und Reserven in Mill. M. (1911, 1913). Rows include: Aktivenkapital und Reserven in Mill. M., Zahlungen, Akzente, Kreditoren und Depositen, Gesamte Bilanzsumme.

Mit ihrer gewaltigen Kapitalmacht üben die Banken heutzutage einen bestimmenden Einfluß auf fast das gesamte Wirtschaftsleben aus. Sie beeinflussen die Börsenkurse, beschließen durch ihre Aufsichtsräte in den Aktiengesellschaften über die Produktion und Ge-

winnverteilung in der Großindustrie, beherrschen den Terrain- und Raummarkt, kurzum: sie „regulieren“ das Wirtschaftsleben nach den Profitbedürfnissen des Kapitals. Von den Banken verteilt in den letzten 15 Jahren Dividenden: Mitteldeutsche Kreditbank und Commerz- und Diskontobank je 5 1/2-6 1/2 Proz., Nationalbank 3 bis 5 Proz., Handelsgesellschaft 7 1/2-9 1/2 Proz., Schaaffhausenscher Bankverein 5-8 1/2 Proz., Darmstädter Bank 4-5 Proz., Dresdner Bank 4-9 Proz., Diskontogesellschaft: 8-10 Proz., Deutsche Bank 11-12 1/2 Proz. Im allgemeinen wurden in den letzten Jahren die höchsten Dividenden verteilt und die größten Banken rogen mit den höchsten Sätzen heraus. Die wertvolle Arbeit ist die Sklaverei des wuchernden Kapitals.

Der Tagelohn für erwachsene männliche Arbeiter. Im Dezember 1912 sind für alle deutschen Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern die ortsüblichen Tagelohnsätze für erwachsene männliche Arbeiter neu zusammengestellt worden. Die letzte vollständige Hebersicht über die im Deutschen Reich geltenden ortsüblichen Tagelöhne stammt vom Jahre 1910. Die Höhe des ortsüblichen Tagelohnes ist für das Ausmaß der Leistungen aller Zweige der Arbeiterverehrung außerst wichtig. Wajert doch auf ihr eine ganze Reihe der wichtigsten Bestimmungen über die Höhe der Unterstützungleistungen in der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Deswegen bringen wir in nachfolgender Zusammenstellung den jetzt in allen deutschen Städten mit über 100 000 Einwohnern gültigen ortsüblichen Tagelohn für erwachsene männliche Arbeiter:

Table with 3 columns: City, Tagelohn (M.), City, Tagelohn (M.), City, Tagelohn (M.). Rows include: Aachen, Altona, Augsburg, Barmen, Berlin, etc.

Die höchsten ortsüblichen Tagelohnsätze, die in Deutschland gefaßt werden, sind eigentümlicherweise in unserer Tabelle nicht enthalten, und zwar deswegen, weil sie in zwei kleinen Industriestädten festgelegt sind. Bremerhaven mit seinen 24 000 und Durlach mit seinen 14 000 Einwohnern, haben jetzt einen ortsüblichen Tagelohn von 3,80 M. Unter den Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern steht, was die Höhe des ortsüblichen Tagelohns anbelangt, München neben Mannheim mit 3,70 M. an der Spitze. Ihnen folgt Berlin und seine vier großen Vororte Schöneberg, Bilmersdorf, Charlottenburg und Neufölln mit 3,60 M. Bremen steht mit ihnen auf gleicher Stufe. Die niedrigsten ortsüblichen Tagelöhne für erwachsene männliche Arbeiter hat unter den eben aufgeführten 45 deutschen Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern eine kleine Gruppe von drei Kommunen. Erfurt, Posen und Saarbrücken haben einen Satz von 2,50 M. festgelegt. Ihnen folgt am nächsten Königsberg mit 2,75 M. Dieser Stadt schließen sich Danzig und Aachen mit einem ortsüblichen Tagelohn von 2,80 M. an. Alle übrigen deutschen Großstädte haben ortsübliche Tagelöhne, die zwischen 2,50 und 3,60 Mark schwanken. Sicher hängt die Höhe der ortsüblichen Tagelöhne wesentlich mit davon ab, welche Hauptbranchen die wirtschaftliche Schichtung der Arbeiter bestimmen. Vergessen darf aber nicht werden, daß die Festlegung der ortsüblichen Tagelöhne auch mit davon abhängig sein kann, daß die Arbeiter und ihre beauftragten Vertreter lebendig sind. Noch ein anderer Gedanke kommt, wenn die obige Tabelle etwas länger betrachtet wird. Es handelt sich bei all diesen Tagelöhnen um Durchschnitts, die mehr oder weniger erst an der Hand der Tatsachen gemacht wurden. Ein durchschnittlicher Tagesverdienst von, sagen wir einmal 3 M. für den erwachsenen männlichen Arbeiter, wie zum Beispiel in Breslau, bedeutet 18 M. Wochenverdienst im Durchschnitt doch auch für den verheirateten Arbeiter! Wie soll sich ein Durchschnittsarbeiter leben? Und wie existieren diejenigen, welche unter dem Durchschnitt verdienen?

An die Sporttreibende Arbeiterschaft! Die „Zentralkommission für Sport- und Körperpflege“ schreibt uns: In neuerer Zeit entfallen die bürgerlichen Sportvereine eine fleißige Propaganda. Mit der Probe, die Vereine seien politisch neutral, suchen ihre Wortführer auch die Arbeiter und Arbeiterinnen für den Beitritt in die bürgerlichen Sportvereine geeignet zu machen. Die bürgerlichen Sportvereine haben aber gerade neuerdings ihren arbeitereindlichen Charakter ganz offen zum Ausdruck gebracht. Fast alle haben sich den Jungendablandbünde angeschlossen, dessen Zweck es ist, die proletarische Jugendbewegung inkonsequent zu bekämpfen. Wie der Jungendutschlandbund, so erziehen sich die ihm angehörenden bürgerlichen Sportvereine der eifrigsten Unterstützung

durch städtische und staatliche Organe — denselben Behörden, die in den gewerkschaftlichen und politischen Kämpfen der Arbeiterschaft zugunsten der Arbeiterseite, teils mit brutaler Gewalt, einzugreifen pflegen. Die sporttreibenden organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen haben demnach die Pflicht, die bürgerlichen Sportvereine zu meiden! Um die Arbeiterfront über das arbeitereindliche Treiben der bürgerlichen Sportvereine aufzuklären, haben die Arbeiterverbände eine *„Zentral-Kommission für Sport- und Körperpflege“* eingesetzt. Die Kommission richtet an die organisierte Arbeiterschaft des Reichslands den Appell, ihre Aufklärungsarbeit zu unterstützen. Nur die sporttreibende Arbeiterschaft gilt die Parole: **Heraus aus den bürgerlichen Sportvereinen!**

Schnapsbonfott.

Der schlammte Remd, der auch das Mark ausspreit,
Es ist der Schnaps, es ist die Faulheit.
Er biegt den Nacken auch den Hüften krumm,
Und macht zu Frauen auch, stund und dum.
Von ewer Elm leicht er den Westeist bl,
Und wo ihr hantel, haust mit euch die Lual.
Von ewer Frauen glubt er starr und fier,
Das ist kein Menschenbild, so plegt das Bier.
Verloren seid ihr für die Reimite Lat,
Und nur ein Gemmis auf der Arbeit Stad.
Wenn eure Prudei kämpfen für ihr Wohl,
Vecht ihr nach Fulei nu, nach Alkohol
Als Degenrierte wankt ihr durch die Bahn,
Verbrechen zeichnet sie und Sailerwahn.
Und gramenhalt -- ihr büht es nicht allein,
Auch ewer Sündern impi das Gist ihr ein.
Was ihr auch zeugt -- ob Tochter oder Sohn --
Im Mutterleibe sind sie elend schon. --
Das schafft der Fulei auch -- Krankheit und Not!
Das Ende aber ist -- Wahnsinn und Tod! --
G. Rämchen. (Neue Wieder.)

Eingegangene Schriften und Bücher

Der **Arbeitsvertrag**, Führer durch das gewerbliche Arbeitsverhältnis der Arbeiter von H. Hiffel. Verlag Buchhandlung Vorwärts Paul Singer & Co. m. b. H., Berlin ZB. 68. Die gesetzlichen Vorschriften, die den Arbeitsvertrag regeln, sind für den Arbeiter von eminenter Bedeutung. Ihre Unkenntnis zieht vielfach großen Schaden nach sich. Es ist daher um so bedauerlicher, daß eine ganze Reihe von Gesetzen dabei in Veracht kommen, durch die der einzelne Arbeiter sich gar nicht hindurcharbeiten kann, zumal die Gesetzgebung ständig in Fluß ist. Eine gedrängte und dabei leicht verständliche Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen ist daher ein Bedürfnis. Dem kommt der vom „Vorwärts“ herausgegebene Führer, der jetzt vorliegt, vollaus entgegen. Alle den Arbeitsvertrag berührenden Vorschriften werden erklärt, und in Streitfragen wird auch die Rechtsprechung herangezogen. Da auch die wichtigsten Arbeiterschutzvorschriften nicht unberücksichtigt geblieben sind und eine Reihe von Formularen, die bei Eingaben an Behörden und Gerichte als Muster dienen können, findet der Aufsuchende in dem kleinen billigen Buch alles, was er braucht, so daß er in Verbindung mit dem Führer durch das Kaufmanns- und Gewerbegericht sich in all den Fällen, die nicht besonders schwierig liegen, selbst helfen kann. Der Preis des Büchleins beträgt 30 Pf. Es ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Führer durch die **landwirtschaftliche Unfallversicherung**. Von den Führern durch die Reichsversicherungsordnung, die die Buchhandlung Vorwärts, Berlin ZB. 68, herausgibt, ist nun auch der durch die landwirtschaftliche Unfallversicherung erschienen. Ein solcher Führer ist geradezu eine Notwendigkeit für die landwirtschaftlich Versicherten, weil gerade für sie die Reichsversicherungsordnung sehr schwer verständlich ist, da der Abschnitt über die landwirtschaftliche Unfallversicherung behändig auf die gewerbliche Unfallversicherung verweist. Ein Beispiel. Der § 950 lautet: „Für den Fall des Schadens bei Tötung gelten die §§ 594 bis 596 aus der gewerblichen Unfallversicherung. Jedoch richtet sich der Jahresarbeitsverdienst nach den Vorschriften, die in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung im Falle der Körperverletzung gelten, mit Ausschluß der §§ 940, 941.“ Der § 587 gilt nur, wenn die Rente nicht nach dem schlageligen durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst (§ 936) berechnet wird.“ Darin kann sich kein Arbeiter zurecht finden. Er braucht einen Führer, der über diese Schwierigkeiten hinweghilft und der Führer des „Vorwärts“ ist dazu vorzüglich geeignet. Es werden darin die gesetzlichen Vorschriften gemeinverständlich erläutert und mit Hinweisen auf die Rechtsprechung versehen, so daß auch der einfache Arbeiter ausreichend über seine Rechte und Pflichten belehrt wird. Da das Heft auch gut ausgestattet ist, ist es in jeder Hinsicht zu empfehlen. Der Führer ist zum Preise von 40 Pf. durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter G. H. m. m. Verantwortlicher Redakteur: Emil Fittmeier, beide Berlin W. 57, Winterfeldtstr. 24. Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsgesellschaft Paul Singer & Co., Berlin SW. 68, Lindenstr. 60.

1807—1812. Von Tüftl nach Tauragen. Von Franz Wehring. Verlag von J. S. B. Fleys Nachf. in Stuttgart. Nr. 25 der Kleinen Bibliothek. Aus dem Inhalte heben wir hervor: 1. Einleitung 2. Der Kriege von Tüftl 3. Die agrarische Reform 4. Die militärische Reform 5. Der Septembervertrag von 1808 6. Ein Sieg der Junker 7. Die städtische Reform 8. Der Krieg von 1809 9. Das weinliche Bulletin 10. Das französische Bündnis 11. Der russische Feldzug 12. Die Konvention von Tauragen. Sein Zweck war nicht nur, gegenüber der Jubiläumsliteratur, die gegenwärtig mit mehr oder minder gehärdeten Darstellungen den Volk macht überdwimmt, ein getreues Bild der Ereignisse zu geben, sondern ebenso das historische Wissen des vorkünftigen Lesers den deutschen Arbeiter verständlich zu machen, deren Emanzipationskampf in diesem Zeitalter den geschichtlichen und geographischen Hintergrund findet. Dazu eignet sich die Periode 1807 bis 1812 mehr als jeder andere Abschnitt der preussischen Geschichte.

Die **Kommune**, Roman von Paul und Viktor Marguerite, bringt unser Partiverlag, die Buchhandlung Volkstimme in Frankfurt a. M., in einer billigen, ungekürzten Ausgabe auf den Buchmarkt. Das berühmte, jedoch infolge seines hohen Preises von 10 Mk. resp. 13 Mk. in Arbeiterkreisen fast gar nicht verbreitete Werk, wird in dieser Ausgabe zu 1 Mk. und gebunden 1,50 Mk. lösen. Eine farbige, nachvollziehbare Zeichnung des bekannten Künstlers Paul Gauguin, die, voll revolutionärem Feuer, den Inhalt so recht charakterisiert, schmückt den Umschlag. Hermann Wendel schrieb eine markante Einleitung zu dem von H. Friede übersetzten Werke.

Filiale Karlsruhe.

Samstag, den 18. Januar 1913, abends 8 1/2 Uhr, im Verbandshofal „Stranenhalle“:

Ordentliche Generalversammlung.

Tagesordnung: 1. Geschäfts- und Kassenbericht; 2. Renzwahl des Filialvorstandes und der Revisoren; 3. Beratung der eingelaufenen Anträge.
Anträge zur Generalversammlung müssen bis spätestens 15. Januar in den Händen des ersten Vorkommenden, Kollegen Aug. Mardner, Tüftlstr. 10, sein. Das Mitgliedsbuch gilt als Legitimation. Zahlreiches Erscheinen erwartet.
Die Filialverwaltung.

Filiale Frankfurt a. M.

Sonntag, den 26. Januar 1913, nachmittags 2 Uhr, im Kleinen Saale des Gewerkschaftshauses:

Ordentliche Generalversammlung.

Tagesordnung: a) Kassen- und Jahresbericht; b) Neuzahlen; c) Anträge.
Anträge zur Generalversammlung müssen bis 22. Januar 1913 in Händen des Geschäftsführers, Kollegen W. H. Schneider, sein. -- Mitgliedsbuch ist am Saaleingang vorzuzeigen. Zahlreiche Beteiligung erwartet.
Die Ortsverwaltung.

Notiz-Kalender

für **Gemeinde- und Staatsarbeiter**

für das Jahr 1913.
zum Preise von 50 Pfg.

Bestellungen wollen die Kollegen bei ihrer Filialleitung machen. -- Einzelmitglieder der Hauptklasse können den Kalender vom Vorstandsvorstand beziehen.
Der Vorstandsvorstand.

Colenliste des Verbandes.

Erbrecht Moser, Henkollu Arbeiter (Gaswerk) † 27. 12. 1912, 40 Jahre alt.	Gustav Peters, Danzig Schiffszimmerer. † 1. 1. 1913, 37 Jahre alt.
Abraham Danbert, Mainz Straßenbauarbeiter. † 21. 12. 1912, 66 Jahre alt.	Robert Hinz, Berlin Arbeiter (Gaswerk) † 4. 1. 1913, 44 Jahre alt.

Gehre ihrem Andenken!